

4.1

BAUGESETZ

INHALTSVERZEICHNIS

				ARTIKEL
l. II. III.	RICH	GEMEINE E HTPLANUN INDORDNU		1 - 10 11 - 12
	1.	Grundlag	gen	13 – 17
	2.	Allgemei	ne Bauvorschriften	
		2.1. 2.2.	Ortsbild- und Landschaftsschutz Ausführung, Betrieb und Unterhalt	18 – 26
		2.3. 2.4.	von Bauten und Anlagen Öffentliche Sicherheit und Gesundheit Öffentlicher und privater Grund	27 – 32 33 – 35
		2.5.	und Luftraum Verkehrsanlagen	36 – 38 39 – 43
	3.	Zonen		
		3.1.	Bauzonen	
			3.1.1. Allgemeines 3.1.2. Zonenarten 3.1.3. Zonenordnung	44 45 – 51 52 – 57
		3.2. 3.3.	Weitere Zonen Zonen mit überlagerter Nutzung	58 – 61 62 – 67
	4.	Erschlies	ssung	
		4.1. 4.2. 4.3.	Allgemeines Projektierung Finanzierung	68 – 72 73 – 75 76 – 79
IV.	DIE (QUARTIERF	PLANUNG	
	2. Gr	ıartierplanver	ng und Baulandumlegung fahren	80 - 84 85 - 90 91 - 96 97 - 98
V.	BAU	BEWILLIGU	NGSVERFAHREN	99 – 110
VI.	VOLL	ZUG UND	RECHTSMITTEL	111 – 115
VII	SCHI	USSBEST	IMMUNGEN	116

INHALTSVERZEICHNIS

		ARTIKEL	SEITE
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
	Geltungsbereich Zweck Natur- und Heimatschutz Baubehörde Baukommission Planungskommission Bauamt Ausnahmebewilligung Planungsmittel Planungszone (Bausperre)	1 2 3 4 5 6 7 8 9	8 8 8 - 9 9 9 - 10 10 10 10
II .	RICHTPLANUNG		
	Richtpläne Richtlinien	11 12	11 11
III.	GRUNDORDNUNG		
1.	Grundlagen		
	Grundordnung Zonenplan Genereller Erschliessungsplan Genereller Gestaltungsplan Verfahren	13 14 15 16 17	11 - 12 12 12 12 - 13 13
2.	Allgemeine Bauvorschriften		
2.1.	Ortsbild- und Landschaftsschutz		
	Gestaltung Geschützte und schützenswerte Einzelbauten;	18	13 – 14
	erhaltenswerte Baugruppen Dächer Balkone Einfriedungen Reklamen und Antennen Strassenverzeichnis Campieren Gewässer- und Waldabstand	19 20 21 22 23 24 25 26	14 14 - 15 15 15 15 - 16 16 16 - 17

		ARTIKEL	SEITE
2.2.	Ausführung, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen Ausführung a) Grundsatz b) Wohnhygiene c) Energiehaushalt d) Schallschutz Unterhalt und Betrieb Dachwasser und Schneefang	27 28 29 30 31 32	17 – 18 18 18 18 18 18
2.3.	Öffentliche Sicherheit und Gesundheit		
	Umweltbelastung Bauarbeiten Gewässerschutz	33 34 35	19 20 20
2.4.	Öffentlicher und privater Grund und Luftraum		
	Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens sowie der öffentlichen Gewässer Benützung des öffentlichen Luftraumes Beanspruchung des Privatbodens	36 37 38	20 20 – 21 21
2.5.	Verkehrsanlagen		
	Verkehrssicherheit Abstellplätze für Motorfahrzeuge	39	21
	a) Pflichtparkplätze b) Ersatzabgabe c) Anordnung Unterhalt der Verkehrsanlagen	40 41 42 43	21 - 22 22 - 23 23 23
3.	Zonen		
3.1.	Bauzonen		
3.1.1.	Allgemeines		
	Kinderspielplätze und Nebenräume	44	24

		ARTIKEL	SEITE
3.1.2.	Zonenarten		
	Dorfzone Dorferweiterungszone Wohnzonen A/B/C Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau Wohn-Gewerbezonen D, E und F Gewerbezone Öffentliche Bauzonen	45 46 47 48 49 50	24 25 25 25 25 25 – 26 26
	a) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	51	26
3.1.3.	Zonenordnung		
	Zonenschema Ausnützungsziffer Nutzungsübertragung und Parzellierung Gebäude- und Firsthöhe Gebäudelänge Grenz- und Gebäudeabstand, Vorsprünge	52 53 54 55 56 57	26 - 27 28 - 29 29 29 29 - 30 30
3.2.	Weitere Zonen		
	Freihaltezone Landwirtschaftszone/Zone für landwirtschaftl. Bauten Forstwirtschaftszone Übriges Gemeindegebiet	58 59 60 61	30 - 31 31 31 31
3.3.	Zonen überlagerter Nutzung		
	Grundwasser- und Quellschutzzone Wintersportzone Golfplatzzone Landschaftsschutzzone Naturschutzzone Ruhezone Gefahrenzonen	62 63 63 bis 64 65 66	32 32 - 33 33 33 - 34 34 34
4.	Erschliessung		
4.1.	Allgemeines		
	Erschliessung Grund- und Groberschliessung Feinerschliessung Private Erschliessungsanlagen Baureife	68 69 70 71 72	34 – 35 35 35 35 – 36 36

		ARTIKEL	SEITE
4.2.	Projektierung		
	Baulinien, Niveaulinien Generelle Projekte und Bauprojekte Verfahren	73 74 75	36 – 37 37 37
4.3.	Finanzierung		
	Öffentliche Erschliessungsanlagen Grundeigentümerbeiträge Anschlussgebühren, Feuerschutzgebühren,	76 77	38 38
	Benützungsgebühren Private Erschliessungsanlagen	78 79	38 – 39 39
IV.	DIE QUARTIERPLANUNG		
1.	Quartierplan		
	Zweck und Inhalt Quartiergestaltungsplan Anwendbare Bauvorschriften Nutzungskonzentration Quartiererschliessungsplan	80 81 82 83 84	39 - 40 40 40 - 41 41
2.	Grenzbereinigung und Baulandumlegung		
	Grenzbereinigung Baulandumlegung Alter Bestand Abzüge für den Gemeinbedarf Neuzuteilung Bereinigung von Rechten, Vormerkungen und Anmerkungen	85 86 87 88 89	42 42 42 43 43
3.	Quartierplanverfahren		
	Einleitung Erstellung Öffentliche Auflage; Publikation Erlass Planungskosten Aufhebung oder Abänderung	91 92 93 94 95 96	44 44 44 45 45 46
4.	Vollzug		
	Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen Verteilung der Erschliessungskosten	97 98	46 46 – 47

		ARTIKEL	SEITE
V.	BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN		
	Bewilligungspflicht Baugesuch Baugespann Vorprüfung; Umweltverträglichkeitsprüfung Auflage, Publikation und Einsprache Prüfung des Gesuches Baubescheid Bedingungen und Auflagen; Revers Baubeginn und Baufristen Bauausführung, Änderungen Baukontrollen, Bauabnahme und Bezug Gebühren	99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109	47 - 48 48 - 49 49 50 50 50 50 - 51 51 51 51 - 52 52 52 - 53
VI.	VOLLZUG UND RECHTSMITTEL		
	Vollzug Verantwortlichkeit Widerhandlungen	111 112	53 53
	a) Busse b) Wiederherstellung Rechtsmittel	113 114 115	53 – 54 54 54
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	In-kraft-Treten	116	55
VIII.	ANHÄNGE		
	Anhang 1 Gestaltungsrichtlinien Anhang 2 Technische Erläuterungen		57 – 68 69 – 74
	Stichwortverzeichnis		75 – 78

i i

Gestützt auf das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) erlässt die Gemeinde Celerina/Schlarigna nachstehendes

BAUGESETZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

① Das Baugesetz (BauG) gilt für das ganze Gemeindegebiet. Seine Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen sowie baulichen Massnahmen.

® Bestehende Bauten, die diesem Baugesetz nicht entsprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten werden. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 2

Art. 1

Zweck

① Die Bauvorschriften dienen dazu,

- den Boden zweckmässig zu nutzen
- eine geordnete bauliche und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten
- die Land- und Forstwirtschaft und das bestehende Orts- und Landschaftsbild zu erhalten
 - das Wohl und die Sicherheit aller Einwohner zu fördern.

Art. 3

Natur- und Heimatschutz

- © Die notwendigen Schutzmassnahmen nach Raumplanungsrecht und nach Natur- und Heimatschutzrecht werden im Rahmen der Ortsplanung getroffen.
 - 3 Der Gemeindevorstand kann vorsorgliche Schutzverfügungen erlassen.

Baubehörde

- Baubehörde ist der Gemeindevorstand.
- ②Ihr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
 - 3 Bei Bedarf kann die Baubehörde fachkundige Berater beiziehen.
 - 4 Sie erlässt alle notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

Baukommission

- ① Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- ② Der Baufachchef der Gemeinde ist von Amtes wegen Mitglied der Baukommission. Die übrigen 6 Mitglieder werden für die gleiche Amtsdauer wie die Baubehörde wie folgt gewählt: Der Gemeindevorstand bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte; die übrigen 5 Mitglieder werden auf Antrag des Gemeindevorstandes von der Gemeindeversammlung aus den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde gewählt.
- [®] Die Baukommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.
- Die Baukommission amtet als beratendes Organ der Baubehörde. Sie stellt der Baubehörde in allen Angelegenheiten Antrag, in welchen diese einen Entscheid auf Grund eines Baugesuches zu fällen hat.

Art. 6

Planungskommission

- Die Planungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- ② Die beiden Mitglieder des Gemeindevorstandes, die in der Baukommission Einsitz nehmen, sind gleichzeitig von Amtes wegen Mitglieder der Planungskommission.
- ® Von den übrigen 5 Mitgliedern der Planungskommission werden 4 auf Antrag des Gemeindevorstandes von der Gemeindeversammlung aus den stimmberechtigten Einwohnern der Gemeinde gewählt. Das fünfte Mitglied wird von der Bürgerversammlung aus den stimmberechtigten Ortsbürgern gewählt.

- 4 Die Planungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.
- ® Die Planungskommission berät die Baubehörde in allen Fragen der Planung und stellt Anträge in allen Angelegenheiten, in welchen die Baubehörde einen Entscheid über Planungsmittel gemäss Art. 9 BauG zu fällen hat.

Bauamt

- 1) Die Gemeinde kann ein Bauamt betreiben.
- ② Dem Bauamt obliegt die Vorprüfung, die Auflage und Publikation der Baugesuche. Es führt die Baukontrollen und Bauabnahmen durch.
- ③ Die weiteren Aufgaben des Bauamtes werden in einem von der Baubehörde zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 8

Ausnahmebewilligung

- ① Die Baubehörde kann, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde, Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.
 - @Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung besteht nicht.
- ®Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, befristet oder als widerrufbar (Revers) erklärt werden. Revers sind auf Kosten des Bauherrn im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 9

Planungsmittel

①Als Planungsmittel der Gemeinde gelten:

- 1. Die Richtpläne und Richtlinien
- 2. Das Baugesetz
- 3. Die Zonenpläne
- 4. Die Generellen Erschliessungspläne
- 5. Die Generellen Gestaltungspläne
- 6. Die Bau-, Niveau- und Baugestaltungslinien
- 7. Die Quartierplanung

- ① Der Gemeindevorstand kann beim Erlass, bei einer Änderung oder Ergänzung der in Art. 9 Ziff. 2–7 aufgeführten Planungsmittel zum Schutze der Planung für die entsprechenden Gebiete eine Planungszone erlassen.
- ②In der Planungszone dürfen Neubauten oder bauliche Veränderungen zugelassen werden, sofern sie den vorgesehenen neuen Vorschriften nicht widersprechen und die Ausführung der Pläne nicht beeinträchtigen.

II. Richtplanung

Art. 11

Richtpläne

- Die Baubehörde erstellt mit Hilfe von Fachleuten und unter Beizug der Planungskommission Richtpläne, welche die Grundlage der künftigen Nutzung, Erschliessung und Gestaltung des Gemeindegebietes nach den Bedürfnissen der Gemeinde und in Übereinstimmung mit den regionalen und kantonalen Richtplänen festlegen.
- ② Die Richtpläne und ihre Änderungen unterliegen der Abstimmung in der Gemeindeversammlung.
- 3 Das Auflageverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 17 BauG, im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes.

Art. 12

Richtlinien

- ①Die Gemeinde kann zur Ergänzung der Gestaltungsvorschriften des Baugesetzes Gestaltungsrichtlinien erlassen.
- © Die Gestaltungsrichtlinien sind von der Baubehörde bei der Beurteilung von Baugesuchen und Quartierplänen zu beachten.

III. Grundordnung

1. Grundlagen

Art. 13

Grundordnung

① Die Grundordnung besteht aus dem Baugesetz, dem Zonenplan, dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan.

② Das Baugesetz und die Pläne der Grundordnung sind für jedermann verbindlich.

Art. 14 Zonenplan

- ① Der Zonenplan ordnet die Nutzung des Gemeindegebietes. Er bezeichnet die Bauzonen, die Land- und Forstwirtschaftszonen, die Schutz- und Erholungszonen, sowie das übrige Gemeindegebiet.
- ② Der Zonenplan unterscheidet Zonen der Grundnutzung und Zonen überlagerter Nutzung. Die Zonen der Grundnutzung bestimmen allgemein die zulässige Nutzung des Bodens. Die überlagerten Zonen enthalten ergänzende Nutzungsvorschriften.
- ③Im Zonenplan werden die Empfindlichkeitsstufen bezeichnet. Für ihre Ausscheidung und Anwendung gelten die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 15

Genereller Erschliessungsplan

- ① Der Generelle Erschliessungsplan legt die Erschliessung des Gemeindegebietes mit Verkehrs- und Versorgungsanlagen verbindlich fest. Er dient auch als Grundlage für die Finanzierung der Erschliessung.
- © Er kann die zur Freihaltung von Verkehrsflächen und von wichtigen Leitungen erforderlichen Baulinien enthalten. Die Baulinien sind in ihrer generellen Linienführung für die Grundeigentümer verbindlich.
- ® Der Generelle Erschliessungsplan kann Massnahmen zur Verkehrsberuhigung (Fussgängerbereiche; Wohnstrassen etc.) vorsehen. Er kann Gebiete bestimmen, in denen Erschliessungsanlagen nach einem besonderen Konzept (Parkierungskonzept, Versorgungskonzept) zu planen und zu erstellen sind.

Art. 16

Genereller Gestaltungsplan

- ①Der Generelle Gestaltungsplan enthält in Ergänzung von Baugesetz und Zonenplan Vorschriften über die Gestaltung einzelner Bauten oder Baugruppen, der Siedlung und der Landschaft.
- @Im Generellen Gestaltungsplan wird für Teilgebiete die Quartierplanpflicht verbindlich vorgeschrieben. Ebenso kann die Durchführung von Nutzungskonzentrationen festgelegt werden.
- ③ Der Generelle Gestaltungsplan bezeichnet die geschützten und die schützenswerten Einzelbauten sowie die erhaltenswerten Baugruppen. Diese unterliegen den Bestimmungen von Art. 19 BauG.

(4) Im Generellen Gestaltungsplan werden ausserdem die zur Erhaltung des Ortsbildes oder einzelner Strassenzüge erforderlichen Baugestaltungslinien gezogen. Die Baugestaltungslinien sind in ihrer generellen Linienführung für den Grundeigentümer verbindlich.

® Die im Generellen Gestaltungsplan zum Zwecke der Freihaltung von Plätzen, Höfen, Gärten und Fassadenansichten bezeichneten Flächen dürfen oberirdisch nicht überbaut werden, können jedoch in die Berechnung einer allfälligen Ausnützungsziffer einbezogen werden. Nicht unter das Hochbauverbot fallen unter Rücksicht auf die Gestaltung in der Regel Gartenanlagen, eingeschossige Kleinbauten wie Gartenhäuser und dergleichen.

Art. 17

Verfahren

① Der Erlass und die Abänderung des Baugesetzes, des Zonenplanes sowie der Generellen Erschliessungs- und Gestaltungspläne unterliegen der Abstimmung in der Gemeindeversammlung.

® Bauvorschriften und Pläne sind vor der Abstimmung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in der ortsüblichen Weise bekannt zu geben. Die öffentliche Auflage ist zu wiederholen, wenn die Bauvorschriften oder Pläne nach der Planauflage wesentliche Änderungen erfahren. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Grundeigentümer, so kann anstelle der öffentlichen Auflage diesen persönlich die Möglichkeit zu Abänderungswünschen und Anträgen eingeräumt werden.

®Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellern seinen Entscheid vor der Volksabstimmung schriftlich bekannt.

2. Allgemeine Bauvorschriften

2.1. Ortsbild- und Landschaftsschutz

Art. 18

Gestaltung

 $\ensuremath{\mathbb{O}}$ Bauten und Anlagen sind architektonisch gut zu gestalten und haben auf ihre Umgebung Bezug zu nehmen.

- ②Bei Bauvorhaben an historischen Bauten oder in deren Umgebung sind die Gestaltungsgrundsätze der ortsüblichen traditionellen Bauweise zu berücksichtigen. Diese sind in den Gestaltungsrichtlinien umschrieben.
- ③Um an geeigneten Lagen Aussichten oder Durchblicke zu gewährleisten, kann die Baubehörde die Stellung eines Gebäudes festlegen und die Dachgestaltung vorschreiben.
- 4 Veränderungen des bestehenden Terrainverlaufes, Mauern, Gruben usw. sind nur zulässig, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- ©Unumgängliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu begrünen oder mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Die Baubehörde kann Wiederherstellungspläne verlangen.
- ® Bei der Errichtung grösserer Parkierungsflächen ist der Anpassung an die Umgebung besondere Beachtung zu schenken. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen damit bestehende und künftige Parkplätze das Landschaftsbild nicht verunstalten.
- ② Die Baubehörde kann, sofern notwendig, einen Bauberater beiziehen. Sie entscheidet über allfällige Auflagen hinsichtlich der Gestaltung. Sie kann insbesondere auch ein Gesuch um einen Vorentscheid verlangen.

Geschützte und schützenswerte Einzelbauten; erhaltenswerte Baugruppen

- ①Geschützte Gebäude dürfen nicht abgebrochen werden. Bei einem Umbau ist ihr Charakter zu erhalten. Nach Aussen in Erscheinung tretende Umbauten sind auf das Unerlässliche zu beschränken und mit sorgfältiger Anpassung an den Baustil des Gebäudes vorzunehmen.
- ② Die als erhaltenswert bezeichneten Baugruppen sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Schützenswerte Gebäude innerhalb der Baugruppe sind grundsätzlich zu erhalten. Sie dürfen nur dann abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden, wenn dieser in Form, Stellung, Gestaltung und Qualität dem abgebrochenen Gebäude ebenbürtig ist. Neubauten innerhalb erhaltenswerter Gebäudegruppen können gestattet werden, wenn die Gruppe durch den Neubau sinnvoll ergänzt und in ihrem Charakter nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20

Dächer

① Die Dachgestaltung ist den ortsüblichen Formen, Farben und Materialien anzupassen.

- ②In der Dorfzone sind nur D\u00e4cher mit einer Neigung von 20-28° a.T. gestattet. In den \u00fcbrigen Zonen darf die Dachneigung nicht weniger als 20° a.T. betragen.
- ®Flachdächer sind nur ausnahmsweise für An- und Nebenbauten sowie für Gewerbebauten und Bauten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erlaubt.
- Dächer dürfen nur von Dacheinschnitten, Lukarnen oder Dachflächenfenstern durchbrochen sein, wenn keine andere Möglichkeit zur genügenden Belichtung des Dachraumes besteht und die Einschnitte, Fenster oder Aufbauten in Anzahl, Form und Grösse weder das Ortsbild noch die Gesamtwirkung der Baute beeinträchtigen.

Balkone

- Offene Balkone dürfen höchstens 1/3 der Fassadenlänge betragen.

Art. 22

Einfriedungen

- ①Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Lebhäge sind nur zulässig für Nutzund Ziergärten sowie im Bereich von Gefahrenstellen, wo sie zum Schutz von Menschen und Tieren unerlässlich sind.
- © Einfriedungen sind gut zu gestalten und haben sich in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Es dürfen nur die in den Gestaltungsrichtlinien dargestellten Arten von Einfriedungen erstellt werden. Stacheldrahtzäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.
- 3 Offene Zäune entlang von Strassen dürfen an die Grenze gestellt werden. Bei geschlossenen Zäunen und Mauern ist ein Grenzabstand von 0,7 m einzuhalten. Der Bodenstreifen zwischen Strasse und Einfriedung ist vom Grundeigentümer zu unterhalten.

Art. 23

Reklamen und Antennen

① Das Dorf und das weitere Gemeindegebiet sollen möglichst von Reklamen frei bleiben.

- © Reklameanlagen wie Schilder, Leuchtreklamen, Fassadenbeleuchtungen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten und Aussenantennen sind nur gestattet, soweit sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Bewegliche oder mit zeitlichen Impulsen versehene Leuchtreklamen oder Lichtanlagen, Anlagen mit akustischer Wirkung sowie Hauskonturenbeleuchtungen sind nicht gestattet.
- ® Plakate dürfen nur an den von der Baubehörde bezeichneten Stellen angebracht werden. Reklamen, mit Ausnahme von Hinweistafeln für ortsansässige Betriebe sind nur an Geschäftshäusern für die dort hergestellten oder angebotenen Produkte oder Dienstleistungen zulässig.
- 4 Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über die Anbringung von Reklamen im Bereich von Kantonsstrassen.
- © Leuchtreklamen mit mehr als 40 cm Schrifthöhe dürfen in der Regel auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht angebracht werden. Für Firmenschilder (Logos) können Ausnahmen gestattet werden, sofern sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- ® Aussenantennen werden nur bewilligt, wenn eine Antenne im Innern des Hauses oder der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne ausgeschlossen ist. Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung über die Bewilligung von Antennen.

Art. 24 Strassenverzeichnis

1 Der Gemeindevorstand erlässt ein Strassenverzeichnis.

- ② Die Grundeigentümer sind verpflichtet, an den Gebäuden auf eigene Kosten Gebäude-Nummerierungsschilder gemäss besonderer Verordnung anzubringen.
- ®Es ist Sache der Grundeigentümer, die an den Gebäuden angebrachten Schilder und Strassenbezeichnungstafeln so reinzuhalten, dass sie jederzeit leserlich sind.
 - Diese Bestimmungen gelten auch für bestehende Grundstücke und Gebäude.

Art. 25 Campieren

- ① Die Anlage und der Betrieb von Campingplätzen ist ausserhalb einer Campingzone auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Organisierte Zeltlager sind mit Bewilligung des Gemeindevorstandes möglich.
- ② Das Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder ähnlichen Einrichtungen ist ausserhalb der Bauzonen und einer Campingzone verboten. Ausgenommen ist das Aufstellen von Zelten bei Hochgebirgstouren.

③In den Bauzonen oder einer Campingzone dürfen einzelne Zelte sowie Wohnwagen oder Wohnmobile zu Wohnzwecken vorübergehend aufgestellt werden. Der Gemeindevorstand kann einschränkende Anordnungen treffen.

4 Das ständige Stationieren bewohnter Wohnwagen oder Wohnmobile ist auch innerhalb der Bauzonen oder einer Campingzone untersagt.

Art. 26

Gewässer- und Waldabstand

①Gebäude haben von Gewässern und Waldrändern folgende Abstände einzuhalten:

Gewässer:

- ausserhalb der Bauzone

10 m

– innerhalb der Bauzone

5 m

Beiderseits entlang den Ufern des Inns und des Schlattainbaches ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.

Waldränder:

- ausserhalb der Bauzone

20 m

– innerhalb der Bauzone

10 m

② Der Gewässerabstand ist ab Schnittpunkt des mittleren Sommerwasserstandes mit der Uferböschung zu messen. Der Waldabstand bemisst sich beim festgestellten Wald ab Waldgrenze, sonst ab der Waldgrenze gemäss Ausscheidung durch den Forstdienst im Einzelfall.

® Vorbehalten bleiben besondere Wald- und Gewässerabstandslinien, die im Zonenplan oder im Generellen Gestaltungsplan festgelegt werden.

Ausführung, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen

Art. 27

Ausführung, a) Grundsatz

①Alle Bauten und Anlagen haben jede mögliche Rücksicht auf die Reinheit der Luft und der Gewässer, auf die Natur und auf das Wohlbefinden der Bewohner zu nehmen. Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und bei Verkehrsanlagen ist auf die Bedürfnisse behinderter Personen Rücksicht zu nehmen.

®Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten schweizerischen Regeln der Baukunde zu erstellen. Sie haben den geltenden gesundheits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen sowie den Vorschriften des Arbeitsrechtes, der Energieund Umweltschutzgesetzgebung zu genügen.

® Bestehende Bauten und Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind bei Umbauten und Renovationen den geltenden Vorschriften anzupassen.

Art. 28

b) Wohnhygiene

①Wohn- und Schlafräume sollen in der Regel im Mittel um 1/2 der Raumhöhe und mit mindestens einer Fassade vollständig über den Erdboden hinausragen.

② Arbeitsräume im Untergeschoss sind erlaubt. Diese müssen jedoch einwandfrei belüftet, beleuchtet und isoliert sein.

Art. 29

c) Energiehaushalt

¹ Neubauten, wesentliche Umbauten und Erweiterungen haben den jeweils geltenden kantonalen Energievorschriften zu entsprechen.

© Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Nachisolationen ausgeführt, darf von Gebäude- und Firsthöhen, Gebäudelängen, Grenz- und Gebäudeabständen sowie Baulinien um Konstruktionsstärke abgewichen werden.

Art. 30

d) Schallschutz

①Neubauten, wesentliche Umbauten und Erweiterungen haben den eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen zu entsprechen.

@Die Empfindlichkeitsstufen zur Bestimmung der Belastungsgrenzwerte sind aus dem Zonenplan und dem Zonenschema ersichtlich.

Art. 31

Unterhalt und Betrieb

DBauten und Anlagen sind stets in gutem Zustand zu halten. Dem Unterhalt geschützter und schützenswerter Bauten sowie der Pflege geschützter Kulturobjekte ist besondere Beachtung zu schenken.

②Gefährdet ein mangelhaft unterhaltenes Bauwerk Menschen, Tiere oder fremdes Eigentum, wirkt es verunstaltend oder wird eine geschützte oder schützenswerte Baute dem Zerfall ausgesetzt, verpflichtet die Baubehörde den Eigentümer zu den erforderlichen Massnahmen. Kommt er den Weisungen nicht nach, lässt die Baubehörde die notwendigen Massnahmen auf seine Kosten ausführen.

® Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Einfriedungen, Mauern, Werk-, Lager- und Bauplätze, Erschliessungswerke sowie Geländeveränderungen, die durch Abgrabungen, Auffüllungen, Steinbrüche usw. entstanden sind.

- ① Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist dafür zu sorgen, dass Dachwasser und anderes Abwasser von Grundstücken nicht auf öffentliche Strassen, Wege und Plätze abfliessen kann.
- ©Wird durch abfliessendes Dachwasser, andere Abwasser oder Eis- und Schneerutsche von bestehenden Gebäuden und Anlagen die Sicherheit auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen beeinträchtigt, kann die Baubehörde geeignete Vorkehren wie z. B. Schneefangvorrichtungen zur Beseitigung der Gefährdung verfügen.
- ® Kommt der Eigentümer dieser Weisung nicht nach, lässt die Baubehörde die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

2.3. Öffentliche Sicherheit und Gesundheit

Art. 33

Umweltbelastung

- ①Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, lästige Dünste, Staub Verunreinigung des Bodens oder übermässige Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
- ® Bauten und Anlagen, von denen Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen etc. ausgehen können, haben den geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zur Begrenzung der Umweltbelastung zu genügen.
- ③ Bauten und Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen, haben die Vorschriften der eidg. Lärmschutzverordnung zu erfüllen.
- ® Die Baubehörde kann den Betrieb mechanischer Anlagen wie Heugebläse, Heubelüftungen und ähnliches zeitlich beschränken oder die nötigen Vorkehren zur Verminderung der Emissionen verlangen.

①Bei Bauarbeiten und Transporten aller Art sind die zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und der Strassenbenützer sowie die zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und öffentlicher oder privater Anlagen erforderlichen Massnahmen zu treffen.

② Die Baubehörde ist befugt, bei Bauarbeiten und Transporten, die Lärm, Staub und lästige Gerüche verursachen, zum Schutz der Wohnbevölkerung die Bauzeiten zu bestimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lärmverordnung.

Art. 35

Gewässerschutz

①Bauten und Anlagen haben den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer zu entsprechen.

2.4. Öffentlicher und privater Grund und Luftraum

Art. 36 Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens sowie der öffentlichen Gewässer

①Gesteigerter Gemeingebrauch an öffentlichem Grund und Boden ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes und gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig.

②Der Gemeindevorstand kann insbesondere für Bauarbeiten die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes bewilligen. Mit der Bewilligung sind die für die Sicherung des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Anlagen notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

®Eine über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden oder an öffentlichen Gewässern ist nur mit Konzession der Gemeindeversammlung zulässig.

Art. 37

Benützung des öffentlichen Luftraumes

Die Benützung des öffentlichen Luftraumes kann gestattet werden für:

1. Fensterläden, Tür- und Torflügel, sofern keine andere Lösung möglich ist.

- 2. Balkone, Erker und andere ausladende Gebäudeteile von höchstens einem Drittel Gebäudelänge sowie Dachvorsprünge, wenn sie mindestens 3 m über öffentliche begehbaren Flächen und 4,5 m über dem Strassenniveau angebracht werden und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Luftraum ragen.
- 3. Storen, Reklamevorrichtungen, Schaukasten, Ventilatoren und ähnliche Anlagen, wenn Gewähr dafür besteht, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und das Strassenbild nicht verunstalten.

Beanspruchung des Privatbodens

①Die Gemeinde ist befugt, im öffentlichen Interesse auf Privatgrundstücken Verkehrsschilder, Beleuchtungskörper, Hausnummern, Hydranten usw. entschädigungslos anzubringen. Berechtigten Wünschen der Grundeigentümer ist Rechnung zu tragen.

2.5. Verkehrsanlagen

Art. 39

Verkehrssicherheit

- ①Bauliche Anlagen jeder Art, Pflanzen, Einmündungen, Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen, Wege und Plätze dürfen die Benützer der Verkehrsanlagen nicht gefährden.
- ② Die Baubehörde kann die Verbesserung oder Beseitigung gefährlicher Anlagen oder Pflanzen verfügen. Die dadurch entstehenden direkten Kosten sind dem betroffenen Grundeigentümer zu vergüten.
- ®Im Bereich von Kantonsstrassen dürfen neue Anlagen oder Abänderungen bestehender Anlagen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde gestattet werden.

Art. 40

Abstellplätze für Motorfahrzeuge, a) Pflichtparkplätze

①Bei allen Neubauten und wesentlichen Umbauten insbesondere auch bei der Erstellung touristischer Beförderungsanlagen hat die Bauherrschaft auf eigenem Grund und Boden genügend Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen oder die Benützung von Abstellplätzen auf fremdem Boden vertraglich sicherzustellen.

②Die Parkierungsanlagen müssen nach Lage und Grösse, Anordnung und Ausbau geeignet sein und ganzjährig gefahrlos benützt werden können. Sie dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Führt der Verkauf oder die Vermietung an Dritte zu einer Reduktion der tatsächlich benötigten gesetzlichen Abstellplätze, kann die Baubehörde die Eigentümer der betreffenden Liegenschaft zur Wiederherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Abstellplätzen verpflichten.

③Es ist ein Abstellplatz vorzusehen:

- pro 100 m² Brutto-Wohngeschossfläche, mindestens aber pro Wohnung
- pro 30 m² Netto Büro- oder Ladenfläche
- pro 3 Betten in Hotels und Pensionen (Gäste- und Personalbetten)
- pro 8 m² Netto-Restaurationsfläche (ohne Hotelspeisesäle).
- 4 Für die übrigen Bauten und Anlagen bestimmt die Baubehörde die Anzahl der Abstellplätze, wobei sie sich an die VSS-Normen hält.
- ®In den im Generellen Erschliessungsplan besonders bezeichneten Gebieten gelten für die Bereitstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge anstelle von Abs. 1 und 3 die besonderen Anordnungen des Generellen Erschliessungsplanes.
- © Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können zur Schaffung der für Neubauten vorgeschriebenen Abstellplätze oder zur Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage verpflichtet werden, sofern es die Verhältnisse erfordern.

Art. 41 b) Ersatzabgabe

①Ist die Anlage von Abstellplätzen auf eigenem oder durch vertragliche Abmachung gesichertem fremden Boden nicht möglich und ist der Grundeigentümer auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligt, hat er eine einmalige Ersatzabgabe zu bezahlen.

© Die Ersatzabgabe beträgt für jeden fehlenden offenen Abstellplatz Fr. 3'000.— und für jeden fehlenden Abstellplatz in Einstellhallen oder Garagen Fr. 10'000.— Dieser Betrag entspricht dem Zürcher Index der Wohnbaukosten (Basis Oktober 1982 = 100) am 1. April 1993 von 114.2 Punkten. Verändert sich der Index um jeweils 10 Punkte, erhöht oder ermässigt sich die Ersatzabgabe ebenfalls um 10%.

® Die Ersatzabgabe wird dem Abgabepflichtigen von der Baubehörde mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Der Ertrag der Abgaben ist für die Erstellung öffentlicher Parkplätze zu verwenden. Die Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten öffentlichen Parkplatz.

① Die Baubehörde kann in Fällen, in denen die Voraussetzung für die Leistung einer Ersatzabgabe erfüllt sind, die Grundeigentümer auch verpflichten, anstelle der Leistung einer Ersatzabgabe die erforderlichen Pflichtparkplätze bei der Gemeinde zu mieten. Wird das Mietverhältnis später aufgelöst, ist die Ersatzabgabe nachzuzahlen.

Art. 42

c) Anordnung

- ①Bei Wohnbauten sind 2/3 der vorgeschriebenen Dauerparkplätze in Garagen oder Einstellhallen unterzubringen. Für die übrigen Bauten und Anlagen bestimmt die Baubehörde den Anteil der Garagen und Einstellhallen.
- © Garagen, Autoabstellplätze, Einstellhallen und Zufahrten sind so in die Umgebung einzufügen, dass sie nach aussen nicht störend in Erscheinung treten.
- ® Bei Einstellhallen und Garagen mit direkter Ausfahrt auf öffentliche Strassen ist ein Vorplatz vorzusehen, so dass ein Fahrzeug abgestellt werden kann, ohne den öffentlichen Strassenraum zu beanspruchen.
- ® Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Baubehörde Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 3–4 gestatten.

Art. 43

Unterhalt der Verkehrsanlagen

- ① Die Gemeinde sorgt für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden und im Generellen Erschliessungsplan entsprechend bezeichneten Strassen, Wege und Plätze.
- ② Privatstrassen und Zufahrten sind von den Grundeigentümern selbst zu unterhalten.
 - ③Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenreglementes.

- Zonen
- 3.1. Bauzonen
- 3.1.1. Allgemeines

Kinderspielplätze und Nebenräume

- ①Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Dorfzone ist auf privatem Grund eine Fläche für besonnte und vor dem Verkehr geschützte Kinderspielplätze von ausreichender Grösse (15–20% der gesamten Bruttogeschossfläche) bereitzustellen.
- ®Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern sowie nach Möglichkeit bei Wohnbausanierungen sind 10% der gesamten Nettowohnungsfläche als Estrich-, Keller-, Ski-, Velo-, Bastel- und allgemeine Nebenräume ausserhalb der Wohnungen bereitzustellen.

3.1.2. Zonenarten

Art. 45

Dorfzone

- ①In der Dorfzone ist der Charakter der bestehenden Siedlung zu erhalten. Funktionell, hygienisch und ästhetisch unbefriedigende Bauten oder Bauteile sind nach Möglichkeit zu sanieren. Dabei ist anzustreben, die Dorfzone baulich und funktionell zu einem attraktiven Ort auszubauen.
- @Die Dorfzone ist für Wohnbauten, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe einschliesslich Gastwirtschaftsbetriebe bestimmt.
- ③Alle Neu-, An- und Nebenbauten sowie Umbauten haben sich in Höhe, Stellung, Volumen, Proportionen, Dachform, Material, Farbe und Gestaltung der Fassaden den umliegenden Bauten anzupassen. Soweit die umliegenden Bauten keine Abweichungen zulassen oder verlangen, dürfen auf der Traufseite höchstens zwei Vollgeschosse im Sinne der Gestaltungsrichtlinien in Erscheinung treten und Firsthöhen von 13 m nicht überschritten werden. Ein Anspruch auf diese Baumasse besteht nicht.
- 4 Soweit keine Baulinien bestehen, sind die bestehenden Baufluchten bei Neuund Umbauten beizubehalten.
- ®Für bauliche Massnahmen in der Umgebung von architektonisch wertvollen Gebäuden sind besondere Massnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung dieser Gebäude ausschliessen.
- © Die Baubehörde entscheidet, ob ein Vorentscheidsverfahren durchzuführen ist.



Kanton Graubünden Gemeinde Celerina/Schlarigna

Teilrevision des Baugesetzes

Besitzstand (Art. 1 Abs. 2)

Kontingentierung des Zweitwohnungsbaus (Art. 43.2 – 43.5)

Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau (Art. 48)

Art. 1 Abs. 2 und die Art. 43.2 – Art. 43.5 des Baugesetzes der Gemeinde Celerina/Schlarigna vom 15. März 1999 / 7. Dezember 1999 (BauG) werden aufgehoben und durch die nachfolgenden neuen Artikel ersetzt. Art. 48 BauG wird durch einen neuen Abs. 4 ergänzt.

Art. 1.1 Besitzstand

- 1 Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, dürfen erhalten und erneuert werden. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zweckänderungen, Erweiterungen und wesentliche Umbauten sind unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 nur gestattet, wenn die geltenden Vorschriften eingehalten werden.
- 2 Bestehende Bauten in der Dorfzone dürfen ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Regelbauweise über die Ausnützungsziffer, die Gebäude- und Firsthöhe, die Gebäudelänge sowie die Grenz- und Gebäudeabstände umgebaut und im Rahmen des Zonenzwecks auch in ihrem Zweck geändert werden, sofern das Gebäudevolumen nicht verändert wird. Gleiches gilt für den Wiederaufbau bestehender Gebäude nach Abbruch oder Zerstörung (Ersatzbauten). Vorbehalten bleiben jedoch Bau- und Baugestaltungslinien sowie die besonderen Schutzanordnungen des Generellen Gestaltungsplans (Art. 16 und 19 BauG).
- 3 Bestehende Bauten ausserhalb der Dorfzone, die vor dem 4. April 1960 erstellt und seither weder durch einen Neubau ersetzt noch vollständig umgebaut wurden, werden bei Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau sowie Zweckänderungen wie die bestehenden Bauten in der Dorfzone behandelt. Als massgebliches Gebäudevolumen gilt dabei das am 4. April 1960 bereits vorhandene Volumen. Die vor dem 4. April 1960 erstellten Bauten sind aus dem vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 4. April 1960 genehmigten Zonenplan 1: 5000 (dat. 22. März 1960) ersichtlich.

Art. 43.2 Förderung des Erst- und Beschränkung des Zweitwohnungsbaus

- Die Gemeinde f\u00f6rdert den Bau von Erstwohnungen durch die Festlegung von Zonen f\u00fcr \u00f6fentlichen und einheimischen Wohnungsbau und weitere zielf\u00fchrende Massnahmen im Rahmen ihrer M\u00f6glichkeiten.
- 2 Der Bau von Zweitwohnungen wird durch Kontingentierung der j\u00e4hrlich bewilligten Bruttogeschossfl\u00e4che f\u00fcr Zweitwohnungen beschr\u00e4nkt.

Art. 43.3 Begriffe

- Ortsansässige sind Personen, welche in der Gemeinde Celerina/Schlarigna zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB haben.
- 2 Als altrechtliche Wohnungen gelten all jene Wohnflächen, welche vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes von der Gemeinde bewilligt worden sind.
- 3 Als Erstwohnungen gelten Wohnflächen (Einfamilienhäuser sowie einzelne Wohnungen und Zimmer in Mehrfamilienhäusern), welche auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer entsprechenden Baubewilligung von Ortsansässigen genutzt werden müssen. Wohnungen für die in der Region tätigen Personen werden den Erstwohnungen gleichgesetzt.
- 4 Als Wohnungen für die in der Region t\u00e4tigen Personen gelten Wohnfl\u00e4chen und Unterk\u00fcnfte f\u00fcr Personen, die in Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben in der Region t\u00e4tig sind oder sich hier zu Ausbildungszwecken aufhalten und \u00fcber eine Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde verf\u00fcgen.

Als Zweitwohnungen gelten alle übrigen nicht einer Kategorie von Abs. 2 – 4 angehörenden Wohnflächen, welche auf Grund einer entsprechenden Baubewilligung uneingeschränkt auch von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Celerina/Schlarigna genutzt werden dürfen.

Art. 43.4 Gegenstand der Kontingentierung

- Der Kontingentierung unterliegen grundsätzlich alle Zweitwohnungen, welche zufolge Neubau, Wiederaufbau, Umbau und Erweiterung sowie durch Umnutzung der nicht der Kontingentierung unterliegenden Flächen (Abs. 2) geschaffen werden.
- 2 Nicht der Kontingentierung unterliegen:
 - a) Erstwohnungen;
 - b) Wohnungen für die in der Region tätigen Personen.
- 3 Von der Kontingentierung befreit sind:
 - a) die Zuführung von altrechtlichen Wohnungen zur Zweitwohnungsnutzung:
 - b) bei Umbau und Erneuerung von Wohnbauten sowie Wiederaufbau von zerstörten oder abgebrochenen Wohnbauten, die Wohnflächen der bis dahin bestehenden altrechtlichen Wohnungen und Zweitwohnungen;
 - c) geringfügige Erweiterungen von altrechtlichen Wohnungen.

Art. 43.5 Beschränkung der Umnutzungsmöglichkeiten

- Die nicht der Kontingentierung unterliegenden Wohnungen (Art. 43.4 Abs. 2) dürfen frühestens nach 20 Jahren effektiver Nutzung in Zweitwohnungen umgewandelt werden. Hierfür sind dannzumal ein Gesuch und ein entsprechendes Kontingent erforderlich. Eine frühere Umwandlung mittels finanzieller Abgeltung oder zu Lasten nicht ausgeschöpfter Kontingente ist nicht möglich.
- Bedeutet die Einhaltung der Erstwohnungsverpflichtung infolge veränderter Verhältnisse (Tod, Krankheit, Scheidung, Stellenverlust und dgl.) eine unverhältnismässige Härte, kanr die Baubehörde der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zum Selbstgebrauch auf eine angemessene Zeitdauer hin die Zweitwohnungsnutzung gestatten.

Art. 43.6 Nutzungspflicht

- 1 Erstwohnungen sind mit einer Nutzungspflicht belastet. Sie müssen dauernd entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- Die Nutzung einer als Erstwohnung bewilligten Wohnung bedarf einer besonderen Bewilligung der Baubehörde. Diese wird Personen erteilt, die ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB bereits in Celerina/Schlarigna haben oder vor dem Bezug der Wohnung während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB in einer andern Gemeinde des Oberengadins hatten. In andern Fällen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn auf Grund der Umstände eine bloss fiktive Wohnsitznahme in der Gemeinde als ausgeschlossen betrachter werden kann. Erfolgt dennoch keine echte Wohnsitznahme in der Gemeinde, kann die Baubehörde die Bewilligung jederzeit widerrufen und ein Wohnverbot verfügen.

Art. 43.7 Sicherstellung der Nutzungspflicht

- Bei Baugesuchen, welche eine Wohnnutzung vorsehen, hat die Bauherrschaft im Baugesuch die verschiedenen Wohnungsarten und die beanspruchten Kontingente anzugeben. Die Zweckbestimmung der einzelnen Wohnungen samt zugehörigen Nebenräumen ist in den Baueingabeplänen festzulegen.
- 2 Die Zweckbindung von Erst- und Zweitwohnungen ist durch Auflagen in der Baubewilligung sicherzustellen. Die Auflagen sind von der Baubehörde vor Baubeginn auf dem betroffenen Grundstück im Grundbuch anmerken zu lassen.
- 3 Die Gemeinde führt eine Kontrolle der als Erst- und der als Zweitwohnungen bewilligten Wohnungen.

Art. 43.8 Jahreskontingent der Gemeinde

- Das für den Bau von Zweitwohnungen zur Verfügung stehende Jahreskontingent entspricht dem der Gemeinde Celerina/Schlarigna jeweils durch den Kreis Oberengadin zugewiesenen Kontingent in m² BGF pro Jahr.
- 2 Die Baubehörde kann Ortsansässigen, welche zur Mitfinanzierung eines Eigenheims in Form einer Erstwohnung eine Zweitwohnung von maximal 130 m² BGF erstellen wollen, bei der Zusicherung eines Kontingents Priorität einräumen.
- 3 Pro Bauherr oder Baugesellschaft dürfen nicht mehr als ½ der jährlich zulässigen BGF zugesichert werden. Baugesellschaften mit verschiedenen Namen und Zusammensetzung der Gesellschafter werden wie eine einzige Gesellschaft behandelt, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder identisch sind oder mehr als die Hälfte der Anteile denselben Gesellschaftern gehören. Die Namen der Gesellschafter und ihre Anteile an der Gesellschaft sind der Gemeinde mit dem Baugesuch bekannt zu geben. Die Baubehörde kann für die einzelnen Bauherrschaften Kontingentsvorbezüge von maximal einem Jahr gestatten.
- 4 Nicht ausgeschöpfte Kontingente werden auf das nächstfolgende Jahr übertragen. Eine weitergehende Übertragung ist nicht gestattet.
- 5 Die Gemeinde führt eine Kontrolle über die nachgesuchten, die zugewiesenen und die noch offenen Kontingente.

Art. 43.9

Vergabe der Kontingente

- Bauvorhaben, die der Kontingentierung unterliegen, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Am gleichen Tag der Gemeinde oder der Post (Datum des Poststempels) übergebene Baugesuche gelten als gleichzeitig eingereicht. Reicht das Kontingent für die zur Bewilligung angemeldeten Zweitwohnungen nicht aus, entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Verlosung erfolgt durch den Gemeindepräsidenten oder seinen Stellvertreter im Beisein der Bauherrschaften.
- 2 Gesuche für Bauvorhaben, welche offensichtlich nicht bewilligungsfähig sind oder deren Realisierung innert der vorgeschriebenen Frist als ausgeschlossen erscheint (Gesuche auf Vorrat), bleiben bei der Kontingentierung unberücksichtigt.
- 3 Muss ein Baugesuch wegen Unvollständigkeit oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, ist für die Berücksichtigung die Einreichung des überarbeiteten Gesuchs massgeblich.

- 4 Die Vergabe der Kontingente erfolgt zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung in Form einer Zusicherung. Diese wird maximal 4 Jahre vor dem möglichen Ausführungszeitpunkt des Bauvorhabens erteilt. Baubewilligungen, die mehr als zwei Jahre vor dem Ausführungszeitpunkt ausgestellt werden, sind mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Anpassung bei allfälligen Rechtsänderungen zu versehen. Kann wegen Fehlens einegenügenden Kontingents noch keine Zusicherung erteilt werden, wird das Baugesuch zurückgestellt.
- Mit dem Bau kontingentspflichtiger Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Freigabe durch die Baubehörde erfolgt ist. Gelangt ein kontingentspflichtiges Bauvorhaben nicht zur Ausführung, verfällt die Zusicherung. Die Baubehörde verfügt diesfalls anderweitig über das frei gewordene Kontingent.

Art. 43.10 Sonderregelungen bei projektbezogenen Nutzungsplanungen

1 Im Rahmen von projektbezogenen Nutzungsplanungen, kann die Gemeinde Bauvorhaben, die im überwiegenden öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interesse liegen, teilweise oder ganz von der Kontingentierung ausnehmen. Dies gilt insbesondere für Gesamtsanierunge von bestehenden oder Schaffung von neuen Beherbergungsbetrieben.

Art. 48 Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau

Neuer Absatz 4:

4 Wohnbauten sind dauernd als Erstwohnungen im Sinne von Art. 43.3 BauG zu nutzen. Stirbt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung, sind die gesetzlichen Erben berechtigt, das Haus bzw. die Wohnung bis zu einer allfälligen Veräusserung für eigene Bedürfnisse auch als Zweitwohnung zu nutzen. In andern besonderen Fällen, wie vorübergehende Veränderung des Aufenthaltsortes aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen und dgl., kann die Baubehörde befristete Ausnahmen von der zweckgemässen Verwendung der Wohnung gestatten.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung Celerina beschlossen am 26. Oktober 2009



Räto Camenisch Der Präsident

Beat Gruber Der Aktuar

Teilrevision von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom .261.2c(O... (Prot. 55.)

THE SECOND SECON

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

Mandidens

Dr. C. Riesen

①In der Dorferweiterungszone gelten die Vorschriften der Dorfzone (Art. 45 BauG).

② Die zulässige Ausnützung ist durch die Baubehörde im Sinne von Art. 45 Abs. 3 BauG im Einzelfall festzulegen, darf indessen den Wert von 0,6 nicht übersteigen. Ebenso ist durch die Baubehörde die Firsthöhe und die Anzahl der Vollgeschosse im Sinne der Gestaltungsrichtlinien auf der Traufseite festzulegen. Die Firsthöhe darf jedoch 11 m nicht übersteigen und auf der Traufseite dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse in Erscheinung treten.

®Ein Anspruch auf diese Baumasse besteht nicht.

Art. 47

Wohnzonen A/B/C

①Die Wohnzonen A und B sind für Wohnbauten bestimmt. Dienstleistungsund Gewerbebetriebe einschliesslich Gastgewerbebetriebe sind zulässig, sofern sie ihrem Wesen nach in Wohnquartiere passen und das Wohnen nicht übermässig beeinträchtigen. Gewerblich genutzte Bauten sind in ihrer äusseren Erscheinung Wohnbauten anzugleichen.

@Die Wohnzone C ist ausschliesslich für Wohnbauten bestimmt.

Art. 48

Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau

①In der Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau dürfen nur Wohnbauten für ortsansässige Bewohner oder Bauten, die der Öffentlichkeit dienen, erstellt werden. Kleingewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie ihrem Wesen nach in das Quartier passen und das Wohnen in keiner Weise beeinträchtigen.

- Die Gemeinde kann die Erstellung von Wohnbauten auf eigenem Boden in diesem Sinne auch Privaten überlassen.
- ® Für jede ausgeschiedene Zone ist eine Quartierplanung durchzuführen. Als Grenz- und Gebäudeabstände sind sinngemäss die Abstände der angrenzenden Zonen zu übernehmen. Die übrigen Zonenvorschriften angrenzender Bauzonen sind bei der Quartierplanung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 49

Wohn-Gewerbezonen D, E und F

① Die Wohn-Gewerbezonen sind für Wohnbauten sowie für Dienstleistungsund Gewerbebetriebe einschliesslich Gastgewerbebetriebe bestimmt.

- ②Bei Neubauten sowie Umbauten mit Zweckänderungen dürfen in der Wohn-Gewerbezone D höchstens 3/4, in der Wohn-Gewerbezone E höchstens 1/3 der vorgesehenen Bruttogeschossflächen für Wohnzwecke verwendet werden.
- ③In der Wohn-/Gewerbezone F sind mindestens 3/4 der vorgesehenen Bruttogeschossflächen in traditionellen Hotelbetrieben ohne Stockwerkeinheiten zu nutzen. 1/4 der vorgesehenen Bruttogeschossflächen kann für andere gewerbliche Zwecke oder für Wohnzwecke genutzt werden.
- 4 Die Zweckbestimmung der nur gewerblich nutzbaren Flächen ist grundbuchlich sicherzustellen.

Gewerbezone

- Die Gewerbezone ist für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe bestimmt.
- ②Es dürfen nur Wohnbauten für Abwarts- und Betriebspersonal erstellt werden, dessen ständige Anwesenheit im Betrieb erforderlich ist.
- 3 Zulässig sind ferner einfache Angestelltenunterkünfte und die damit üblicherweise verbundenen Kantinen für die auf Gemeindegebiet und in der Region angesiedelten Betriebe.

Art. 51

Öffentliche Bauzonen, a) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- ① Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Öffentlichkeit dienen.
- ②In Kombination mit öffentlichen Gebäuden kann die Gemeinde eigenen Wohnraum erstellen.
- ③Gegenüber angrenzenden Zonen gelten sinngemäss deren Grenz- und Gebäudeabstände. Die übrigen Zonenvorschriften der angrenzenden Gebiete sind bei der Erstellung von Bauten und Anlagen angemessen zu berücksichtigen.

3.1.3. Zonenordnung

Art. 52

Zonenschema

- ①Die Bauweise und das Mass der Nutzung in den Bauzonen richten sich nach dem Zonenschema und den zugehörigen Begriffsbestimmungen.
- © Liegt ein Grundstück in verschiedenen Bauzonen, sind die Ausnützungsziffer und die Grenzabstände in jeder Zone für die dort gelegenen Gebäudeteile einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zone, in welcher der grössere Teil des Gebäudegrundrisses liegt.

③ Tabelle Zonenschema

	Dorfzone	Dorf- Erweiterungs-		Wohnzonen		Wohn-/Gewerbezone	rbezone		Gewerbezone Zone für öff. Bauten und	Zone für öff. Bauten und	Zone für öff. und
		2	Þ	В	O	۵	Ш	Щ		Anlagen	einheimischen Wohnungsbau
Maximale Ausnützung	Art. 45	max. 0.6 m	9.0	4.0	0.2	0.8	9.0	9.0			9.0
Maximale Gebäudehöhe	Art. 45	Art. 46	11.0 m	7.0 m	6.5 m	11.0 m	7.0 m	12.0 m	11.0 m		11.0 m
Maximale Firsthöhe	Art. 45	max. 11.0 m	15.0 m	11.0 m	9.5 m	15.0 m	11.0 m	15.0 m	15.0 m		15.0 m
Maximale Gebäudelänge	Art. 45	Art. 46	25.0 m	20.0 m	15.0 m	25.0 m	20.0 m	25.0 m	40.0 m		25.0 m
Grenzabstände für Gebäudehöhen										Art. 51	
bis 3,0 m	Art. 45	Art. 46	2.5 m	3.0 m	Ε	2.5 m	3.0 m	2.5 m	3.0 m		2.5 m
bis 6,5 m	Art. 45	Art. 46	4.0 m	5.0 m	Ε	#.0 m	5.0 m	4.0 m	5.0 m		4.0 m
bis 9,2 m	Art. 45	Art. 46	5.5 m	7.0	Ε	5.5 m	7.0 m	5.5 m	7.0 m	ā	5.5 m
über 9,2 m	Art. 45	Art. 46	7.0 m	9.0 m	Ε	7.0 m	9.0 m	7.0 m	7.0 m		7.0 m
Gebäudeabstand	Art. 45	Art. 46				Art. 59					
* Empfindlichkeitsstufen	=	Ξ	=	=	=	∃	≡	≡	=	=	=

① Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen den anrechenbaren Bruttogeschossflächen der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

@Sie wird berechnet:

$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$

③Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Geschossflächen im Aussenmass in Haupt-, An- und Nebenbauten. Im Dachgeschoss sind Raumteile anzurechnen, deren lichte Höhe unterkant Dachsparren 1,60 m überschreitet. In Untergeschossen sind Wohn- und Arbeitsräume sowie die zugehörigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Abs. 5 lit. f nachstehend anzurechnen.

4) Übersteigt die Höhe der Geschosse 4,30 m, so wird pro 2,70 m Gebäudehöhe ein Geschoss berechnet und die zugehörige Bruttogeschossfläche ermittelt.

⑤ Nicht angerechnet werden:

- a) das Mehrmass von Aussenmauern mit Wandstärken über 30 cm;
- b) nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, etc.;
- c) offene Erdgeschosshallen und überdeckte offene Dachterrassen;
- d) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- e) Windfänge; Eingangspartien, Treppenhäuser und Lifte, die mehrere Wohnungen sowie ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen;
- f) Heiz- und Tankräume, Waschküchen sowie Maschinenräume von Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen, Luftschutzkeller, Holzschöpfe, Gartenhäuschen, etc.;
- g) verglaste Veranden oder unbeheizte Wintergärten, soweit ihre Fläche 20 m² pro Wohneinheit nicht übersteigt;
- h) bei traditionellen Hotelbetrieben ohne Stockwerkeinheiten, Konferenzsäle, Frühstücks- und Speisesäle, Aufenthalts- und Spielflächen oder anderen ähnlichen Zwecken dienende allgemeine Räume, soweit diese Räume 20% der anrechenbaren Geschossflächen nicht übersteigen.

Art. 54

Nutzungsübertragung und Parzellierung

- ①Die Baubehörde kann Nutzungsübertragungen zwischen angrenzenden oder bloss durch Strassenparzellen getrennten Grundstücken innerhalb der gleichen Zone zulassen. Für bestehende Bauten ist innerhalb der gleichen Zone eine weitergehende Übertragung möglich. Ebenso bleiben abweichende Bestimmungen über Nutzungsübertragungen und Nutzungskonzentration bei Quartierplanungen vorbehalten.
- Die Beanspruchung eines Grundstückes zur Erhöhung der Ausnützung eines andern ist im Grundbuch anzumerken.
- ® Durch nachträgliche Parzellierung von Grundstücken dürfen die Vorschriften über die Ausnützung nicht umgangen werden. Wird von einem überbauten Grundstück ein Teil abgetrennt, so darf die neue Parzelle nur soweit überbaut werden, als die Ausnützungsziffer über die ganze ursprüngliche Parzelle eingehalten ist.
 - Die Gemeinde führt eine Kontrolle über die Ausnützung der Grundstücke.

Art. 55

Gebäude- und Firsthöhe

- ②Als Firsthöhe gilt der grösste senkrecht gemessene Abstand zwischen dem gewachsenen Boden und dem höchsten Punkt des geneigten Daches.
- 3 Bei gegliederten Bauten wird die Gebäude- und Firsthöhe für jeden Baukörper einzeln ermittelt.
- Worbehalten bleiben die besonderen Höhenbeschränkungen des Sicherheitszonenplanes für den Flugplatz Oberengadin.

Art. 56

Gebäudelänge

- a) durch sie Baukörper verbunden werden, die unter sich weniger als den zonengemässen Abstand aufweisen;
- b) ihre Grundfläche grösser als 50 m² ist;
- c) der Baukörper Wohn- und Arbeitsräume enthält.

Grenz- und Gebäudeabstand, Vorsprünge

- ©Gebäude mit Ausnahme von An- und Nebenbauten im Sinne von Abs. 2 haben die im Zonenschema festgelegten Grenzabstände einzuhalten.
- ®Bei An- und Nebenbauten bis 3 m Gebäude- und 5 m Firsthöhe und weniger als 50 m² Grundfläche beträgt der Grenzabstand in allen Bauzonen mit Ausnahme der Dorfzone 2.50 m.
- Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und Genehmigung durch die Baubehörde können die Grenzabstände unterschritten werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die von der Baubehörde genehmigte Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.
- ® Zwischen mehreren Gebäuden auf dem gleichen Grundstück ist als Gebäudeabstand der doppelte Grenzabstand einzuhalten. Die Baubehörde kann geringere Gebäudeabstände bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ® Auskragende Gebäudeteile, wie offene Balkone, Erker, Vordächer, Vortreppen usw. dürfen um höchstens 1.50 m in den zonengemässen Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.
- Die Gesamtlänge von Balkonen, Erkern sowie offenen und überdeckten Hauseingängen, die in den zonengemässen Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen, darf ein Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten.

3.2. Weitere Zonen

Art. 58

Freihaltezone

- Die Freihaltezone umfasst jene Flächen, welche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Erholungs- und Freiflächen dauernd freizuhalten sind.
- © Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Pflege der Freihaltezone oder sportlichen und Erholungszwecken dienen.

③ Die Erstellung von Hochbauten im Sinne von Abs. 2 ist nur im Rahmen einer Quartierplanung zulässig. Als Grenz- und Gebäudeabstände sind sinngemäss die Abstände der angrenzenden Zonen zu übernehmen. Die übrigen Zonenvorschriften angrenzender Bauzonen sind bei der Quartierplanung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 59

Landwirtschaftszone/Zone für landwirtschaftliche Bauten

- ① Die Landwirtschaftszone umfasst das für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau geeignete und für diese Zwecke zu erhaltende Land.
- ②Neue landwirtschaftliche Wohnbauten und Ökonomiegebäude dürfen nur in den im Zonenplan bezeichneten Zonen für landwirtschaftliche Bauten erstellt werden. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen höchstens massvoll erweitert werden, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens erforderlich sind oder den Wohnbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Mitarbeiter sowie der Sicherung existenzfähiger landwirtschaftsbetriebe dienen.
- ® Bauten in der Landwirtschaftszone haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Die Baubehörde trifft notwendige Anordnungen bezüglich Stellung, Grösse, Lage und Ausgestaltung der Bauten.

Art. 60

Forstwirtschaftszone

- ① Die Forstwirtschaftszone umfasst den bestehenden Wald und Flächen, die für die Aufforstung bestimmt sind. Im Waldfeststellungsverfahren ermittelte Waldgrenzen sind in den Zonenplan einzutragen.
- ② Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach der Forstgesetzgebung und den darauf abgestimmten Vorgaben der forstlichen Planung sowie den Bestimmungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

Art. 61

Übriges Gemeindegebiet

- ① Das übrige Gemeindegebiet umfasst das unproduktive Land und jene Flächen, für die noch keine Grundnutzung festgelegt ist.
- ③ Der Gemeinde dürfen durch die Zulassung von Bauvorhaben keine Kosten erwachsen. Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an die öffentlichen Erschliessungsanlagen.

ERGÄNZUNG DES BAUGESETZES

Das Baugesetz der Gemeinde Celerina/Schlarigna vom 15.3./7.12.1999 wird wie folgt ergänzt:

Zone für Kutschereibetriebe

Art. 59.1

- 1 Die Zone für Kutschereibetriebe umfasst die für Kutschereibetriebe benötigten Flächen.
- 2 Es dürfen nur betriebsnotwendige Bauten und Anlagen für Kutschereibetriebe erstellt werden. Zulässig sind insbesondere Stallungen für Zugtiere mit dazugehörigen Einrichtungen wie Stall, Heustall, Remise, Auslauf sowie eine Betriebsleiterwohnung und Personalunterkünfte.
- 3 Bauten in der Zone für Kutschereibetriebe haben sich gut in die Landschaft einzufügen. Die Baubehörde trifft notwendige Anordnungen bezüglich Stellung, Grösse, Lage und Gestaltung der Bauten.

Von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna beschlossen ám 26. Mai 2003

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Brantschon

Jann Rehm

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 0 9. SEP. 2003 (Protokoll Nr. 43.47...)

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

i.v: /h (luh

3.3. Zonen mit überlagerter Nutzung

Art. 62

Grundwasser- und Quellschutzzone

① Die Grundwasser- und Quellschutzzone umfasst Gebiete, die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung vor Störungen geschützt werden. Innerhalb der Grundwasser- und Quellschutzzone sind Bauten und Anlagen sowie Nutzungen nicht zulässig, welche die Wasservorkommen gefährden können.

© Der Gemeindevorstand erlässt für Grundwasser- und Quellfassungen sowie für Mineralquellen detaillierte Schutzzonenpläne samt zugehörigen Reglementen nach der Gewässerschutzgesetzgebung. Nutzungsbeschränkungen auf Parzellen innerhalb der detaillierten Schutzzonen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 63

Wintersportzone

① Die Wintersportzone umfasst das für die Ausübung des Wintersportes erforderliche Gelände wie Aufstiegs- und Abfahrtsgebiete für Skifahrer, Langlaufloipen, Übungsgelände, Bob- und Skeletonbahnen, Schlittelwege und ähnliches.

©Es gelten neben den Vorschriften der jeweiligen Zonen der Grundnutzung folgende besonderen Bestimmungen:

- 1. Jedermann steht zur Ausübung des Wintersportes der freie Zutritt offen.
- 2. Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Pflanzungen und Düngungen sind nur zulässig, soweit sie die Ausübung des Wintersportes nicht beeinträchtigen.
- 3. Einfriedungen von Grundstücken können untersagt werden oder sind vom Grundeigentümer für die Zeit vom 1. November bis 30. April zu entfernen. Dem Wintersport dienende Abschrankungen sind nach Saisonende, d. h. bis spätestens 30. April zu entfernen.
- 4. Die Gemeinde kann die für die Sicherung des Wintersportgeländes erforderlichen Rechte durch vertragliche Vereinbarungen erwerben, nötigenfalls enteignen. Für die formelle oder materielle Enteignung gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes und des Enteignungsgesetzes.
- Kosten, die der Gemeinde aus der Sicherung des Wintersportgeländes erwachsen, können ganz oder teilweise den interessierten Unternehmungen, Betriebszweigen und Vereinigungen auferlegt werden.

- ® Die Beschneiung von Wintersportanlagen ist nur auf den im Generellen Erschliessungsplan besonders bezeichneten Beschneiungsflächen innerhalb der Wintersportzone zulässig. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Erstellung, Lage und Ausgestaltung der hierfür erforderlichen Bauten und Anlagen richten sich nach den Anordnungen des Generellen Erschliessungsplanes.
- 4 Das Weitere bestimmt das Gesetz über die Sicherung des Wintersportes auf Gebiet der Gemeinde Celerina/Schlarigna.

Art. 63 bis

Golfplatzzone

- ①Die Golfplatzzone umfasst die für den Golfsport bestimmten Flächen. Neue Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Golfsport dienen, insbesondere Bauten und Anlagen für den Betrieb und Unterhalt.
- ②Anlagen in der Golfplatzzone haben sich in die Landschaft einzufügen. Die Spielflächen und Übungsplätze, die Hindernisse und die Bepflanzung sowie die Lage und Grösse der Anlagen werden im Generellen Gestaltungsplan festgelegt.
- ® Die Anlage, der Betrieb, der Unterhalt und die Benützung der Bobbahn, der Langlaufloipen und Wege sind zu gewährleisten.

Art. 64 Landschaftsschutzzone

- ① Die Landschaftsschutzzone umfasst jene Flächen, welche zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes, zur Freihaltung von Aussichtslagen, Gewässerufern und Waldrändern, zur Gliederung von Siedlungsgebieten und zur Erhaltung von Erholungs- und Freiflächen mit einem dauernden Bauverbot belegt sind.
- ②Bestehende Bauten dürfen erneuert und im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung angemessen erweitert werden.

Art. 65 Naturschutzzone

- ① Die Naturschutzzone umfasst jene Flächen, die als Biotop oder wegen ihres Pflanzenbestandes von Bedeutung sind und erhalten bleiben sollen.
- ©Übermässige Eingriffe oder Nutzungen, die das ökologische Gleichgewicht stören könnten, sind zu unterlassen. Insbesondere ist das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen verboten.
- 3 Die Naturschutzzonen sind im Gelände auf geeignete Art zu kennzeichnen. Auf Tafeln ist auf die Bedeutung der geschützten Flächen und die Schutzvorschriften hinzuweisen.

4 Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Naturschutzzone.

Art. 66

Ruhezone

- ①In der Ruhezone sind touristische Beförderungsanlagen und der motorisierte Verkehr untersagt.

Art. 67

Gefahrenzonen

- ① Die Gefahrenzonen bezeichnen die durch Lawinen, Steinschläge, Wildbäche, Rüfen, Rutschungen und Hochwasser gefährdeten Gebiete.
- ②In der Gefahrenzone mit hoher Gefahr (Gefahrenzone I) dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Zerstörte Bauten dürfen nur in Ausnahmefällen wieder aufgebaut werden. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz zulässig.
- ③In der Zone mit geringer Gefahr (Gefahrenzone II) bedürfen Bauvorhaben (Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten mit erheblicher Wertvermehrung) der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden. Diese umschreibt die erforderlichen baulichen Schutzmassnahmen als Bauauflagen.

4. Erschliessung

4.1. Allgemeines

Art. 68

Erschliessung

- ① Die Gemeinde sorgt nach den Vorschriften des Baugesetzes und der jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Durchführung der Erschliessung.
- ② Die Gemeinde erlässt Erschliessungsreglemente. Diese regeln in Ergänzung des Baugesetzes die Ausgestaltung und Benützung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung und Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Art. 66.1

Wald- und Wildschutzzone

- Die Wald- und Wildschutzzone umfasst Gebiete, welche bevorzugte Lebensräume von Wild darstellen. Sie dient der ungestörten Entfaltung von Wald und Fauna.
- Während der Schonzeit vom 1. Dezember bis 30. April ist das Durchqueren der Schutzzone abseits von Pisten, Wegen und Loipen zu unterlassen. Das Überfliegen mit jeglicher Art von Fluggeräten hat in gebührender Höhe zu erfolgen.
- 3 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Hege bleiben gewährleistet.
- Der Gemeindevorstand kann von Amtes wegen oder auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen gestatten, sofern sich solche mit der Zielsetzung von Absatz 1 vereinbaren lassen.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna beschlossen am 5. September 2005

Der Gemeindepräsident:

C. Brantschen

Der Gemeindeschreiber:

J. Rehm

Teilrevision von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 0.7. FEB. 2698

Prof 140

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Rer Kanzleidirektör:

Claudio Lardi

lic, iur, W. Frizzoni

®Für Erschliessungen im Rahmen von Quartierplanungen bleiben die Bestimmungen über die Quartierplanung vorbehalten. Soweit Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen der Erschliessungsreglemente ersatzweise auch bei Quartierplanungen anwendbar.

Art. 69

Grund- und Groberschliessung

- ① Die Anlagen der Grund- und Groberschliessung werden von der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Die Ausführung erfolgt nach den Vorgaben des Generellen Erschliessungsplanes und der generellen Projekte.
- ② Die Erschliessung der Bauzonen erfolgt entsprechend der Bauentwicklung und den Vorgaben des Zonenplanes in Etappen.
- ® Die Baubehörde sorgt nach Einholung der erforderlichen Kredite für die zeitgerechte Ausführung der Erschliessungsanlagen.

Art. 70

Feinerschliessung

- ①Die Anlagen der Feinerschliessung werden von der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten, wenn sie einer grossen Anzahl von Grundeigentümern dienen.
- ②Anlagen der Feinerschliessung, die nur einem einzigen oder wenigen Grundeigentümern dienen, sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 71

Private Erschliessungsanlagen

- ©Erstellung, Betrieb und Unterhalt der privaten Erschliessungsanlagen sowie die Offenhaltung privater Verkehrsanlagen im Winter ist Sache der Grundeigentümer.
- [®]Die Eigentümer privater Verkehrs- oder Versorgungsanlagen können von der Baubehörde verpflichtet werden, ihre Anlagen gegen angemessene Entschädigung auch Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit diese Mitbenutzung im öffentlichen Interesse liegt. Der Kostenanteil des anschliessenden Grundeigentümers wird von der Baubehörde festgesetzt.
- ® Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers durch Beschluss der Baubehörde private Erschliessungsanlagen, die dem Gemeingebrauch dienen oder gewidmet werden und den Normen der Gemeinde entsprechen, übernehmen. Die Übernahme hat unentgeltlich zu erfolgen und es sind die Erschliessungsanlagen in das Eigentum der Gemeinde überzuführen.

Art. 72

Baureife

- ①Neubauten, wesentliche Umbauten und Erweiterungen dürfen nur auf baureifen Grundstücken ausgeführt werden.
 - ②Ein Grundstück gilt als baureif, wenn
 - 1. seine Form und Grösse eine zonengemässe Überbauung gestatten, und wenn eine im betreffenden Gebiet vorgesehene Quartierplanung nicht präjudiziert wird

und

- 2. die für die betreffende Nutzung erforderliche, vorschriftsgemässe Erschliessung vorhanden ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes erstellt wird.
- ® Die Baubehörde kann in Fällen, in denen die Erschliessungsanlagen erst während der Ausführung des Bauvorhabens erstellt werden, die Erteilung der Baubewilligung davon abhängig machen, dass die mutmasslichen Kosten für eine allfällige Vollendung der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde von der Bauherrschaft sichergestellt werden.
- 4 Ist die Bauherrschaft nicht Eigentümerin der für die Erschliessung erforderlichen Anlagen oder des hiefür benötigten Bodens, wird die Baubewilligung nur erteilt, wenn sie sich über den Besitz der erforderlichen Rechte für die Erstellung und Benützung der Anlagen ausweist.

4.2. Projektierung

Art. 73

Baulinien, Niveaulinien

- Daulinien dienen der Sicherung bestehender oder geplanter Verkehrs- und Versorgungsanlagen. Der im Baulinienbereich gelegene Boden darf ober- und unterirdisch nicht überbaut werden, bleibt aber im Privateigentum. In besonderen Fällen können Ausnahmen gegen Revers bewilligt werden.

- ®Einzelne Vorsprünge wie Vordächer, Erker und Balkone dürfen höchstens 1.50 m über die Baulinie hinausragen. Sie sind nur zulässig, wenn sie mindestens 3 m über dem Trottoir und 4.50 m über dem Strassenniveau liegen.

Generelle Projekte und Bauprojekte

- ①Die Projektierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen ist Sache der Gemeinde.
- © Die generellen Projekte umfassen die Hauptanlagen der Wasserversorgung (GWP) und der Abwasserbehandlung (GEP; GKP), die Verkehrsanlagen der Groberschliessung sowie Anlagen der Energieversorgung und der Abfallbewirtschaftung.
- ® Die Bauprojekte bestimmen Art, Umfang, Lage und bautechnische Gestaltung von Erschliessungsanlagen und weitere Einzelheiten.

Art. 75

Verfahren

- ①Bau- und Niveaulinien, generelle Projekte und Bauprojekte sind während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Während der Auflage kann bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ②Nach Ablauf der Auflagefrist entscheidet die Baubehörde über allfällige Einsprachen und gibt ihren Entscheid dem Einsprecher schriftlich und begründet bekannt. Der Erlass von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung von generellen und von Bauprojekten ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- ®Für Bau- und Niveaulinien, die in einem Generellen Erschliessungsplan oder in einem Quartierplan festgelegt werden, gelten ausschliesslich die Verfahrensvorschriften der betreffenden Planungsmassnahme.

- Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen durch die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen sowie von Anschlussgebühren, Feuerschutzgebühren und Benützungsgebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- ©Grundeigentümerbeiträge werden erhoben für Verkehrsanlagen sowie für Versorgungsanlagen der Feinerschliessung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Abfallbewirtschaftung), die im Rahmen von Quartierplanungen erstellt werden.
- Benützungsgebühren werden erhoben zur Deckung der laufenden Kosten der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und die Abfallbewirtschaftung.

Grundeigentümerbeiträge

- ① Die Grundeigentümer haben an die Kosten der von der Gemeinde erstellten Verkehrsanlagen sowie von Versorgungsanlagen der Feinerschliessung Beiträge zu leisten, soweit ihnen aus der Erstellung, dem Ausbau oder der Abänderung solcher Anlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
- ②Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Projektierung (generelle und Ausführungsprojekte), die Erstellung wie auch auf die Erneuerung und den Ausbau der Erschliessungsanlagen.
- ③ Die Bemessung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften des Strassenreglementes sowie des Wasser- und Kanalisationsreglementes.

Art. 78

Anschlussgebühren, Feuerschutzgebühren, Benützungsgebühren

①Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden sowie bei nachträglichen baulichen Veränderungen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

- © Einmalige Feuerschutzgebühren werden erhoben für Gebäude ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgung, deren Feuerschutz gewährleistet wird.
- ®Für die Benützung der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie für die Abfallbewirtschaftung werden periodische Benützungsgebühren erhoben.
- 4 Die Bemessung und Erhebung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften des Wasser- und Kanalisationsreglementes sowie des Abfallbewirtschaftungsreglementes.

Finanzierung privater Erschliessungsanlagen

- ① Die Finanzierung der privaten Erschliessungsanlagen ist Sache der Grundeigentümer.
- @ Dienen Erschliessungsanlagen mehreren Grundeigentümern gemeinsam, sind die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen. Besondere Regelungen bei Quartierplanungen bleiben vorbehalten.
- ③Werden Grundeigentümer von der Gemeinde zur Erstellung von gemeinschaftlichen Erschliessungsanlagen verpflichtet oder ist eine bestehende Anlage auf Anordnung der Baubehörde auch Dritten zur Verfügung zu stellen, legt die Baubehörde den Kostenanteil jedes Grundeigentümers fest.

IV. Quartierplanung

Quartierplan

Art. 80

Zweck und Inhalt

① Die Quartierplanung regelt die Gestaltung und Erschliessung eines abgegrenzten Baugebietes von mindestens 2500 m² in der Dorfzone und Dorferweiterungszone sowie von mindestens 4000 m² in allen anderen Bauzonen.

Die Quartierplanung enthält:

1. Quartierplanvorschriften

2. Baulandumlegungsplan oder Grenzbereinigungsplan

- 3. Quartiergestaltungsplan, Baugestaltungslinien und allfällige Angaben über baulich nutzbare und freizuhaltende Flächen
- 4. Verkehrsplan mit Bau- und Niveaulinien
- 5. Versorgungsplan mit Kanalisations-, Wasser- und Energieversorgung sowie allfällig weiteren notwendigen Plänen
- 6. Modell der Quartierbebauung, sofern von der Baubehörde verlangt
- 7. Kostenverteiler: Verfahrens-, Projektierungs- und Erschliessungskosten
- 8. Privatrechtliche Vereinbarungen der Quartierplanbeteiligten

® Zur Regelung gemeinschaftlicher Versorgungsanlagen insbesondere in bereits überbauten Gebieten kann die Baubehörde selbstständige Quartierversorgungspläne erlassen.

Art. 81

Quartiergestaltungsplan

- ① Der Quartiergestaltungsplan bildet einen notwendigen Bestandteil des Quartierplanes. Art. 83 Abs. 3 bleibt vorbehalten.
- ② Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine wohnhygienisch, architektonisch und siedlungsbaulich gute Überbauung des Quartierplangebietes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Baugesetzes und des Generellen Gestaltungsplanes sowie den Anweisungen des Gestaltungsrichtplanes.
- ®Er enthält insbesondere Angaben über die baulich nutzbaren und freizuhaltenden Flächen (Nutzungskonzentration), über Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten, ihre Nutzung, die Abstellflächen, die Umgebungsgestaltung und allfällige Bauetappen.

Art. 82

Anwendbare Bauvorschriften

①Im Quartierplanverfahren sind die allgemeinen Bauvorschriften und die Zonenvorschriften mit den speziellen Bauvorschriften zu beachten. Die Quartierplanbestimmungen können die Bauvorschriften der Grundordnung ergänzen. Sie können im Rahmen der Grundordnung Nutzungspflichten vorsehen.

@Umfasst das Plangebiet die nach Art. 80 Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestflächen und bietet der Quartiergestaltungsplan Gewähr für eine architektonisch und siedlungsbaulich vorzügliche Überbauung mit überdurchschnittlich guter Gestaltung, differenzierter Bauweise und ausgewogener Umgebungsgestaltung, können im Quartierplan folgende Ausnahmen von allgemeinen Bauvorschriften und von Zonenvorschriften festgelegt werden:

- 1. Die in Art. 52 angegebenen Höchstwerte für die Ausnützung dürfen um maximal 0.05 erhöht werden.
- 2. Gebäude- und Grenzabstände, Gebäudelängen, Dachgestaltung und Zusammenbau mehrerer Baukörper können nach architektonischen Kriterien frei bestimmt werden. Die Baubehörde kann ferner die Berechnung der Gebäude- und Firsthöhen ab neuem Terrain zulassen, wenn sich eine Terrainveränderung aus gestalterischen Gründen aufdrängt.

3. Nutzungsübertragungen und Nutzungskonzentrationen innerhalb des Quartierplangebietes sind ohne Einschränkungen zulässig.

4. Gegenüber Nachbargrundstücken, die nicht in das Quartierplanverfahren einbezogen sind, gelten in jedem Fall die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände.

Art. 83

Nutzungskonzentration

①Ist zur Erhaltung der Siedlungsstruktur, zur Herstellung grösserer zusammenhängender Freiflächen oder zur Freihaltung von Landschaftsteilen eine Nutzungskonzentration erforderlich, sind die baulich nutzbaren und freizuhaltenden Flächen des Quartierplangebietes im Quartiergestaltungsplan abzugrenzen.

② Die Nutzungskonzentration ist auf den Generellen Gestaltungsplan abzustimmen.

® Der baulich nutzbare Boden und die Freiflächen sind im Verhältnis des eingeworfenen Landes anteilmässig auf die Quartierplanbeteiligten aufzuteilen.

4 Die Aufteilung der verschiedenen Nutzflächen ist durch die Baulandumlegung sicherzustellen. Nach Möglichkeit sind der baulich nutzbare und der freizuhaltende Boden in einer Parzelle zuzuteilen. Ein Anspruch auf ungeteilte Zuteilung des Bodens besteht indessen nicht.

Art. 84

Quartiererschliessungsplan

① Der Quartiererschliessungsplan legt die Erschliessung des Quartierplangebietes mit Verkehrs- und Versorgungsanlagen verbindlich fest.

©Er kann Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und Etappen für die Ausführung der Erschliessung festlegen. Als Gemeinschaftsanlagen gelten insbesondere auch gemeinschaftliche Anlagen der Energieversorgung und der Telekommunikation. Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können zu einem Anschluss an Gemeinschaftsanlagen verpflichtet werden, sofern deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

③ Der Quartiererschliessungsplan ist auf den Quartiergestaltungsplan, den Generellen Erschliessungsplan und die generellen Projekte der Gemeinde abzustimmen.

2. Grenzbereinigung und Baulandumlegung

Art. 85

Grenzbereinigung

①Befinden sich im Quartierplangebiet ungünstig abgegrenzte Parzellen, die jedoch keine eigentliche Baulandumlegung erfordern, kann die Baubehörde auf Begehren eines Grundeigentümers die Grenzbereinigung anordnen, wenn den andern Grundeigentümern hieraus kein nennenswerter Nachteil erwächst.

②In gleicher Weise kann die Grenzbereinigung auch bei Randparzellen des Planungsgebietes angeordnet werden, wenn diese gegenüber Parzellen ausserhalb des Planungsgebietes ungünstige Grenzen aufweisen.

Art. 86

Baulandumlegung

①Die Baulandumlegung dient der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Umlegungsgebiet. Sie schafft die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Quartiergestaltungs- und des Quartiererschliessungsplanes.

② Die Baulandumlegung kann von der Baubehörde von Amtes wegen angeordnet werden. Sie ist ausserdem zu beschliessen, wenn es die Mehrheit der interessierten Grundeigentümer verlangt, denen mehr als die Hälfte des Umlegungsgebietes gehört.

③ Zum Schutz der Baulandumlegung kann die Baubehörde einen Umlegungsbann beschliessen. Während des Umlegungsbannes dürfen ohne Zustimmung der Baubehörde keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über die Grundstücke getroffen werden, welche die Baulandumlegung beeinträchtigen oder erschweren. Im Übrigen gelten für den Umlegungsbann sinngemäss die Vorschriften über den Erlass von Planungszonen.

Art. 87

Alter Bestand

①Für alle Grundstücke im Umlegungsgebiet ist ein Bestandesplan und ein Bestandesverzeichnis zu erstellen, aus welchem die Eigentumsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken mit Einschluss der beschränkten dinglichen Rechte sowie die vorgemerkten persönlichen Rechte ersichtlich sind.

②Streitigkeiten, welche den Bestand und Umfang des Eigentums, von beschränkten dinglichen und vorgemerkten persönlichen Rechten an den einbezogenen Grundstücken betreffen, sind auf den Zivilweg zu verweisen.

- ①Von den in die Baulandumlegung einbezogenen Grundstücken ist für die notwendige Erschliessung ein entsprechender Flächenanteil unentgeltlich in Abzug zu bringen.
- ② Die Abtretung von Rechten zu weitergehenden öffentlichen Zwecken richtet sich, sofern keine Vereinbarung über den Landerwerb erzielt werden kann, nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

Neuzuteilung

- ① Der nach Abzug für den Gemeinbedarf verbleibende Boden ist nach Massgabe des eingeworfenen Bodens unter die beteiligten Grundeigentümer zu verteilen.
- ② Durch den Boden nicht ausgleichbare Mehr- oder Minderwerte sind in Geld auszugleichen.
- ® Eigentümer, deren Anteil an der Verteilmasse nicht ausreicht, um ein nach diesem Gesetz überbaubares Grundstück zu bilden, haben keinen Anspruch auf eine Landzuteilung, sondern sind in Geld voll zu entschädigen.

Art. 90

Bereinigung von Rechten, Vormerkungen und Anmerkungen

- Deschränkte dingliche Rechte sowie Vormerkungen und Anmerkungen, die durch die Baulandumlegung gegenstandslos werden oder dem Umlegungszweck entgegenstehen, sind nicht in die Neuzuteilung aufzunehmen. Alle übrigen sind durch Rechte gleichen Inhalts im Neuzustand zu ersetzen. Rechte, die nicht in die Neuzuteilung übernommen werden, sind mit Ausnahme der gegenstandslos gewordenen Rechte zu entschädigen.
- ②Mit Ausnahme der Grundpfandrechte gehen mit dem Erwerb des Eigentums an den neu zugeteilten Parzellen sämtliche beschränkten dinglichen Rechte des alten Bestandes unter. Die Grundpfandrechte werden nach Massgabe von Art. 802 ZGB von den abzutretenden Grundstücken oder Teilen davon auf die zum Ersatz zugewiesenen Parzellen verlegt. Sofern ein Grundeigentümer kein neues Grundstück zugewiesen erhält, sind die Grundpfandrechte abzulösen.

3. Quartierplanverfahren

Art. 91

Einleitung

- ① Die Quartierplanung wird nach Orientierung der Betroffenen durch Beschluss der Baubehörde eingeleitet. Die Einleitung erfolgt von Amtes wegen. Sie ist ausserdem zu beschliessen, wenn es die Mehrheit der interessierten Grundeigentümer verlangt, denen mehr als die Hälfte des Quartierplangebietes gehört.
- © Der Einleitungsbeschluss hat Angaben über den Zweck der Quartierplanung und die Abgrenzung des Planungsgebietes zu enthalten. Er ist öffentlich bekannt zu geben und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.
- ③Gegen die Einleitung des Verfahrens und die Abgrenzung des Planungsgebietes kann innert 20 Tagen bei der Baubehörde Einsprache erhoben werden.

Art. 92

Erstellung

①Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses lässt die Baubehörde den Quartierplan durch Fachleute ausarbeiten. Den Grundeigentümern ist Gelegenheit zu geben, bei der Ausgestaltung des Quartierplanes mitzuwirken.

Art. 93

Öffentliche Auflage; Publikation

- ①Die Baubehörde legt den Quartierplan während 20 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage in ortsüblicher Weise bekannt. Die beteiligten Grundeigentümer und allfällige von einer Baulandumlegung betroffene Dienstbarkeitsberechtigte sowie Inhaber vorgemerkter persönlicher Rechte sind vor der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.
- © Die im Quartiergestaltungsplan festgelegten Baufenster sowie allfällige Terrainveränderungen sind während der Dauer der Auflage durch Profile im Gelände kenntlich zu machen. Pro Baufenster ist mit einem Profil die maximal zulässige Gebäudehöhe zu markieren. Die Profilierung der Bauten im Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
- ®Während der öffentlichen Auflage kann bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- Wird der Quartierplan auf Grund von Einsprachen geändert, ist die Auflage zu wiederholen. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Grundeigentümer, so ist diesen Gelegenheit zur Einsprache innert einer Frist von 20 Tagen zu geben.

①Nach Abschluss des Auflage- und Einspracheverfahrens sorgt die Baubehörde für die Erstellung der Mutationsdokumente für Baulandumlegungen und Grenzbereinigungen. Gestützt darauf entscheidet sie über den Erlass des Quartierplanes.

- ② Der Erlass ist den betroffenen Grundeigentümern und allfälligen Einsprechern, bei Baulandumlegungen ausserdem den weiteren Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Eigentumserwerb erfolgt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Quartierplanes.

Art. 95

Planungskosten

- ① Die Kosten der Quartierplanung einschliesslich der Kosten einer allfälligen Grenzbereinigung oder Baulandumlegung mit den zugehörigen Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie die Gebühren der Gemeinde für die Prüfung und Genehmigung des Quartierplanes gehen vollumfänglich zulasten der Quartierplanbeteiligten. Die Gebühren für die Prüfung und Genehmigung des Quartierplanes werden nach der Gebührenverordnung zum Baugesetz festgesetzt.
- Die Planungskosten sind in der Regel im Verhältnis der in die Quartierplanung einbezogenen Grundstücksflächen auf die Grundeigentümer zu verteilen. Bei Quartierplanungen über Bauzonen mit unterschiedlicher Ausnützung ist die eine Hälfte der Planungskosten nach der Grundstücksfläche, die andere Hälfte nach der Grundstücksfläche multipliziert mit der gemäss Quartierplan zulässigen Ausnützung zu verteilen. Planungskosten, die bloss einzelne Grundeigentümer betreffen, sind unter diesen aufzuteilen.
- ®Wird eine Quartierplanung vor allem im Interesse einzelner bauwilliger Quartierplanbeteiligter durchgeführt, kann die Baubehörde diese Grundeigentümer zur vorläufigen Übernahme sämtlicher Planungskosten verpflichten. Die auf die nicht bauwilligen Grundeigentümer entfallenden Planungskostenanteile sind in den Kostenverteiler aufzunehmen und mit dem Quartierplan im Grundbuch anzumerken. Bei einer späteren Überbauung der belasteten Parzellen sind die Kostenanteile von der Gemeinde einzufordern und den vorfinanzierenden Eigentümern nach Abzug der Verwaltungskosten zu vergüten.

- ©Haben sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert, kann die Baubehörde Quartierpläne von Amtes wegen oder auf Antrag von Grundeigentümern ganz oder teilweise aufheben oder abändern. Die Betroffenen sind vor Einleitung des Verfahrens anzuhören.
- ② Die Baubehörde ist zur Aufhebung oder Abänderung verpflichtet, wenn ein nicht ausgeführter Quartierplan geänderten Nutzungsvorschriften nicht mehr entspricht.
- ® Für die Aufhebung oder Abänderung von Quartierplänen gelten sinngemäss die Bestimmungen über deren Einleitung und Erlass.

4. Vollzug

Art. 97

Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen

- ①Gemeinschaftliche Anlagen der Quartiererschliessung, die nach Abschluss des Verfahrens von der Gemeinde übernommen werden, sind durch die Gemeinde zu erstellen. Anlagen, die nicht übernommen werden, erstellen die beteiligten Grundeigentümer unter Aufsicht der Gemeinde.
- ©Übernimmt die Gemeinde die gemeinschaftlichen Erschliessungsanlagen, gehen der für die notwendige Erschliessung beanspruchte Boden und die darauf errichteten Anlagen mit der Abnahme entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Verbleiben Anlagen bei den beteiligten Grundeigentümern, sind deren Rechte und Pflichten an den Erschliessungsanlagen in den Quartierplanvorschriften zu regeln.
 - 3 Der Unterhalt übernommener Erschliessungsanlagen obliegt der Gemeinde.

Art. 98

Verteilung der Erschliessungskosten

- ① Die Kosten für die Projektierung und Erstellung der Erschliessungsanlagen innerhalb des Quartierplangebietes gehen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
- ② Die Gemeinde leistet an diese Kosten ausnahmsweise Beiträge, sofern an der Erstellung der Anlagen ein unmittelbares öffentliches Interesse besteht, das über die gemeinschaftlichen Interessen der beteiligten Grundeigentümer hinausgeht.
- ③ Der Kostenverteiler ist nach den in den Erschliessungsreglementen der Gemeinde niedergelegten Grundsätzen aufzustellen und zusammen mit den Quartierplanvorschriften und den zugehörigen Plänen öffentlich aufzulegen.

Durch den Kostenverteiler können Quartierplanbeteiligte, deren Grundstücke in absehbarer Zeit nicht überbaut werden sollen, von der sofortigen Leistung der Erschliessungskostenanteile befreit werden. In diesem Falle ist jedoch die Vorfinanzierung der Kosten durch die bauwilligen Grundeigentümer und die spätere Rückerstattungspflicht der übrigen Eigentümer im Kostenverteiler abschliessend zu regeln.

V. Baubewilligungsverfahren

Art. 99

Baubewilligungspflicht

1 Bauvorhaben wie Bauten und Anlagen bedürfen einer Baubewilligung.

² Der Bewilligungspflicht unterliegen insbesondere:

- 1. Neubauten (Hoch- und Tiefbauten), An-, Um- und Aufbauten an bestehenden Gebäuden;
- 2. Änderung der Zweckbestimmung bestehender Räume und Bauten;
- 3. Abbruch von Bauten oder Gebäudeteilen;
- 4. Fassaden- und Dachrenovationen;
- 5. Kleinbauten und provisorische Bauten sowie Fahrnisbauten;
- 6. Alle in Art. 11 der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei aufgeführten Bewilligungsfälle;
- 7. Anlagen zur Lagerung flüssiger Brennstoffe usw;
- 8. Beförderungsanlagen jeder Art;
- 9. Private Verkehrsanlagen, wie Strassen, Wege, Parkplätze;
- 10. Freileitungen, Aussenantennen, Funk- und Fahnenmasten, ausgenommen Telefonleitungen;
- 11. Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen, Automaten und dergleichen welche gegen aussen in Erscheinung treten;
- 12. Stütz- und Futtermauern, Terrainveränderungen, zu Hochbauten gehörende Umgebungsarbeiten mit Ausnahme von Bepflanzungen;
- Dauernde Einfriedungen jeder Art, ausgenommen mobile Zäune. Letztere sind mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Zäunen sowie von saisonalen Absperrungen im Sportgebiet meldepflichtig;
- 14. Materialentnahmestellen wie Kiesgruben, Steinbrüche;
- 15. Materialablagerungen für Aushub- und Abraummaterial;
- 16. Anlage von Zelt- und Campingplätzen;
- 17. Einrichtung und Betrieb von Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen im Freien;

- 18. Anlagen zur Nutzung alternativer Energien;
- 19. Abfallsammelstellen;
- 20. Firmenschilder über 0,5 m²;
- 21. Baracken und Container mit Ausnahme von Baubaracken für die Zeit der Bauarbeiten;
- 22. Baureklametafeln über 2,0 m² auf dem Bauareal für die Zeit der Bauarbeiten;

1

Baugesuche

①Für sämtliche gemäss Art. 99 der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauvorhaben ist ein Baugesuch einzureichen.

② Das Baugesuch ist schriftlich in dreifacher Ausführung bei der Baubehörde einzureichen.

③Es hat, soweit erforderlich, zu enthalten:

1. Baubeschrieb auf amtlichem Formular mit Angaben über Zweckbestimmungen, Bauausführung, Material, Farbgebung usw.;

 Situationsplan (Katasterkopie), enthaltend: Grenzverlauf, Parzellennummern, Grundstücksfläche, überbaute Fläche, Lage der Nachbargebäude, Zufahrten, Abstellplätze, Baulinien, Grenz- und Gebäudeabstände, versicherte Höhenbezugspunkte;

3. Situationsplan mit Anschlüssen für Wasser, Kanalisation, elektrischen Strom, Telefon;

4. Grundriss aller Stockwerke im Massstab 1:100 oder 1:50 mit vollständigen Angaben über Mauerstärke der Aussen- und Wohnungstrennwände, Zweckbestimmung der Räume, Fenster- und Treppenmasse;

5. Schnitte 1:100 oder 1:50 mit vollständigen Angaben über Stockwerkund Gebäudehöhe, alter und neuer Geländeverlauf bis zur Grenze, Strassenhöhen:

6. Fassadenpläne 1:100 oder 1:50;

 Projektpläne der Umgebungsarbeiten mit Darstellung der Terrainveränderungen, Stützmauern, Einfriedungen, Bepflanzung im Bereich von Strassen, Parkplätze usw.;

 Berechnung der Ausnützungsziffer sowie der Abstellplätze für Motorfahrzeuge;

 Unterlagen für den baulichen Zivilschutz gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;

10. Unterlagen für die der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht unterstellten Anlagen;

11. Energienachweis sowie Ergebnis desselben auf offiziellem Formular;

12. Vorprüfungsentscheid der Gebäudeversicherung bei Bauten in der Gefahrenzone;

- 13. Detailpläne der erforderlichen Vorbehandlungsanlagen für Abwasser;
- 14. bei Bauvorhaben, die Luftverunreinigungen verursachen, Emissionserklärung gemäss eidgenössischen Vorschriften;
- 15. bei Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten oder mit eigenen Lärmquellen, Unterlagen gemäss eidgenössischen Vorschriften;
- 16. Unterlagen für Bewilligungen von Grabungen und Sondierungen, für Grundwasserabsenkung und Grundwasserentnahmen sowie von Wärmepumpen für die Benutzung von Wasser- oder Bodenwärme gemäss den Weisungen des Amtes für Umweltschutz auf amtlichem Formular;
- 17. Kostenschätzung, bei Umbauten Mehrwertschätzung;
- Allfällige vertragliche Vereinbarungen mit Anstössern und entsprechende Auszüge über Grundbucheinträge oder -anmerkungen.
- ® Die Baubehörde kann auf einzelne Planunterlagen verzichten oder weitere anfordern, sofern dies für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist.
- ®Bei Umbauten oder Abänderungen bereits zur Bewilligung eingereichter Neubauten soll aus den Plänen der Zustand der betreffenden Bauteile vor und nach dem Umbau bzw. der Abänderung genau ersichtlich sein.
- ®Bei besonderen Bauprojekten können die Baubehörde sowie die Baukommission die Eingabe eines Modells, von Plänen in einem anderen Massstab oder weitere Unterlagen verlangen.

Baugespann

- ①Mit der Einreichung des Baugesuches ist für Bauten, die nach aussen in Erscheinung treten, ein Baugespann aufzustellen, das Lage, Höhe und Gestalt des Baues klar erkennen lässt. Aufschüttungen und Böschungen von mehr als 1 m Höhe sind ebenfalls zu profilieren.
- ② Die Bezugshöhe ist an den Profilen zu markieren. Alle Grenzsteine sind freizulegen. Das Baugespann darf vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nur mit Bewilligung der Baubehörde entfernt werden. Es ist in jedem Falle wenigstens 20 Tage stehen zu lassen und innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides zu entfernen.
- ®Bei Bauten an der Kantonsstrasse hat der Baugesuchsteller das zuständige kantonale Tiefbauamt über die Profilierung zu orientieren.

- ① Nach Eingang des Baugesuches hat das Gemeindebauamt das Baugesuch summarisch auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Bauprofile ordnungsgemäss gestellt sind.
- ②Ist die Baueingabe mangelhaft oder sind die Bauprofile nicht oder unrichtig gestellt, ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.
- ③Ist für den Entscheid über ein Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, sorgt die Baubehörde nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für die Durchführung der UVP.

Auflage, Publikation und Einsprache

- ①Bauvorhaben werden während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufgelegt. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wird gleichzeitig der Umweltverträglichkeitsbericht öffentlich aufgelegt.
- ② Die Auflage ist rechtzeitig und unter Angabe der Bauherrschaft, der Bauparzelle, des Bauvorhabens und der Einsprachemöglichkeit in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Während der öffentlichen Auflage kann bei der Baubehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ③ Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein unmittelbares, durch das öffentliche Recht geschütztes, Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen.
- Auf die Auflage und die Publikation kann verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 104

Prüfung des Gesuches

- ①Bauamt und Baukommission überprüfen das Baugesuch auf seine Übereinstimmung mit dem Baugesetz, den Plänen der Grundordnung, einem allfälligen Quartierplan sowie den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. Sie prüfen ferner allfällige Einsprachen auf ihre Stichhaltigkeit.
- ②Nach der Prüfung des Baugesuches und allfälliger Einsprachen überweist die Baukommission das Gesuch mit einem schriftlichen Antrag der Baubehörde.

Art. 105

Baubescheid

- ① Bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen erlässt die Baubehörde nach Prüfung des Baugesuches und allfälliger Einsprachen den Baubescheid.
- ② Das Verfahren für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

- ③ Der Baubescheid ist dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern schriftlich zu eröffnen. Ablehnende Baubescheide und Einspracheentscheide sind zu begründen. Privatrechtliche Einsprachen werden auf den Zivilweg verwiesen.
- 4 Durch die Erteilung der Baubewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung und Sicherheit der auszuführenden Bauten.

Bedingungen und Auflagen; Revers

- ①Baubewilligungen können Bedingungen und Auflagen enthalten, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen, in einem sachlichen Zusammenhang mit dem getroffenen Entscheid stehen und notwendig sind, um einen rechtmässigen Zustand zu gewährleisten.
- ®Bauten und Bauteile, welche nicht mit der gesetzlichen Regelung übereinstimmen, können befristet oder mit der Bedingung bewilligt werden, dass auf Verlangen der Baubehörde innert angemessener Frist der gesetzliche Zustand wieder hergestellt wird (Revers).
- ® Die Baubehörde lässt Reverse sowie dauernde Auflagen auf Kosten der Bauherrschaft im Grundbuch anmerken. Sie ist zur Abgabe der Grundbuchanmeldung befugt.

Art. 107

Baubeginn und Baufristen

- © Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht innert eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mit dem Bau begonnen worden ist. Ein angefangener Bau ist mit Einschluss der Umgebungsarbeiten binnen 2 Jahren nach Baubeginn zu vollenden. Die Baubehörde kann diese Fristen auf begründetes Gesuch hin ein erstes Mal um 12 Monate und ein zweites Mal um 6 Monate verlängern.
- ®Wird ein begonnener Bau nicht vollendet, so sind unvollendete Bauteile unverzüglich zu entfernen, die Baugrube ist aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Art. 108

Bauausführung, Änderungen

DBauten und Anlagen sind nach den bewilligten Plänen auszuführen.

- ®Änderungen gegenüber den genehmigten Plänen müssen der Baubehörde vor der Ausführung angezeigt werden. Die Baubehörde entscheidet, ob eine separate Bewilligung notwendig ist.
- ®Können durch eine Projektänderung Rechte Dritter beeinträchtigt werden, ist ein neues Auflageverfahren durchzuführen.
- 4 Bei planwidriger oder nicht bewilligter Ausführung von Bauten und Anlagen verfügt die Baubehörde, in dringenden Fällen das Bauamt, die Baueinstellung, bis über das Bauvorhaben entschieden ist.

Baukontrollen, Bauabnahme und Bezug

- ① Das Bauamt übt die Kontrolle über die Bauten und Anlagen aus. Es prüft die Ausführung von Bauvorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Baubewilligung und überwacht die Einhaltung von Sicherheits- und Schutzbestimmungen. Das Bauamt kann bei bestehenden Bauten und Anlagen Baukontrollen durchführen, wenn Anzeichen für eine Übertretung baugesetzlicher Vorschriften vorliegen.
- © Den vom Bauamt beauftragten Aufsichtspersonen ist der Zutritt zu den kontrollierten Bauten und Anlagen jederzeit zu gestatten. Baukontrollen an bestehenden Bauten und Anlagen sind dem Eigentümer rechtzeitig anzuzeigen.
- ® Die Baukontrollen für bewilligte Bauvorhaben werden der Bauherrschaft im Baubescheid mitgeteilt. Die Bauherrschaft hat den Abschluss der einzelnen Baustadien rechtzeitig zu melden. Bei Neubauten und Erweiterung bestehender Gebäudegrundrisse ist ein Schnurgerüst zu erstellen, das vom Bauamt vor Beginn der Maurerarbeiten zu kontrollieren ist.

Art. 110

Gebühren

- ① Die Gemeinde erhebt für ihre Umtriebe im Baubewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften der Gebührenverordnung zum Baugesetz veranlagt und bezogen.
- ②Auslagen für die Einholung von Fachgutachten und für Bauberatungen, besondere Leistungen des Gemeindebauamtes sowie allfällige Grundbuchkosten werden dem Gesuchsteller separat in Rechnung gestellt. Die Baubehörde kann die Bevorschussung dieser Kosten verlangen.

3 Die Kosten offensichtlich unbegründeter Einsprachen können dem Einsprecher überbunden werden.

VI. Vollzug und Rechtsmittel

Art. 111

Vollzug

① Der Gemeindevorstand wird mit dem Vollzug des Baugesetzes beauftragt. Er kann Aufgaben untergeordneter Bedeutung an den Baufachchef, die Baukommission oder das Bauamt delegieren.

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 112

Verantwortlichkeit

© Für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der darauf beruhenden Anordnungen, die Übereinstimmung der ausgeführten Bauten mit den genehmigten Plänen und dem Baugespann sowie für die Erfüllung der mit der Baubewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen sind Bauherrschaft, Architekt, Bauleitung und Unternehmer verantwortlich.

© Die von der Gemeinde durchgeführten Baukontrollen entlasten die Bauherrschaft nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 113

Widerhandlungen, a) Busse

①Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird von der Baubehörde mit Busse bis zu Fr. 30'000.-bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Baubehörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden. Vorbehalten bleibt ferner die Einziehung widerrechtlich erworbenen Gewinns nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Person anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

- ③Als Widerhandlung gegen das Baugesetz oder die darauf beruhenden Erlasse und Verfügungen gilt ausdrücklich auch das Bestehenlassen von nicht bewilligten Bauten oder Bauteilen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. Das Bestehenlassen solcher Bauteile wird als Dauerdelikt bestraft. Die strafbare Handlung ist beendet, wenn die widerrechtlichen Bauten oder Bauteile wieder entfernt oder nachträglich bewilligt werden.
- 4 Die Baubehörde ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung einer Busse anzuhören.

b) Wiederherstellung

- ① Die Bauherrschaft hat einen vorschriftswidrigen Zustand auf Aufforderung der Baubehörde hin zu beseitigen, gleichgültig, ob sie für dessen Herbeiführung bestraft worden ist oder nicht.
- © Kommt die Bauherrschaft dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, so lässt die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten durch Dritte vornehmen. Für die Kosten der Ersatzvornahme steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu.
- ③ Steht die vorschriftswidrige Baute oder Anlage nicht mehr im Eigentum der Bauherrschaft, ist der neue Eigentümer bei Erlass des Abbruchbefehls zur Duldung der angeordneten Massnahmen zu verpflichten.
- 4 Die Betroffenen sind vor Erlass eines Abbruchbefehls anzuhören. Bei bloss formellen Verstössen gegen die Bewilligungspflicht ist der Bauherrschaft Gelegenheit zu geben, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.

Art. 115

Rechtsmittel

- ® Beschlüsse der Gemeinde über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes, des Zonenplanes, des Generellen Gestaltungsplanes und des Generellen Erschliessungsplanes können innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe durch Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.
- ® Beschlüsse und Verfügungen der Baubehörde auf Grund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ③Verfügungen und Anordnungen der Baukommission, des Baufachchefs oder des Bauamtes bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache bei der Baubehörde angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 116

In-Kraft-Treten

- ① Das vorliegende Baugesetz tritt nach Annahme in der Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.
- ② Seine Bestimmungen sind auf alle Baugesuche und Quartierplanungen anwendbar, die bis zum In-Kraft-Treten des Baugesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.
- ®Mit dem In-Kraft-Treten des revidierten Baugesetzes werden sämtliche nicht mehr in der vorliegenden Revisionsvorlage enthaltenen Bestimmungen des Baugesetzes vom 17./24. Juli 1978 inkl. alle später vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna beschlossen am 15. März 1999.

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident: Chr. Brantschen

Der Gemeindeschreiber: J. Rehm

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 7. Dezember 1999.

(Protokoll Nr. 2136)

Namens der Regierung:

Der Präsident: K. Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen

VIII.

Anhänge zum Baugesetz

Anhang 1

Gestaltungsrichtlinien

Die Gestaltungsrichtlinien sind ein Hilfsmittel für Bauherrschaft und Baubehörde. Sie erläutern teilweise die im Baugesetz festgelegten Normen im Sinne von Hinweisen ohne selber rechtsverbindlich zu sein.

Bei der Einordnung von Neubauten im Altbaubestand und der Renovation sowie des Umbaues von Altbauten sind die traditionellen Gestaltungsgrundsätze besonders zu beachten.

Merkmale der ortsüblichen traditionellen Bauweise

- Die verschiedenen Nutzungen (Wohn- und Stall-, bzw. Scheunenteil) sind unter einem Dach.
 - Sie liegen zum Teil hintereinander und übereinander. Dies ergibt Gebäude mit grossen Massen und rechteckiger Form.
- Die Wände sind gemauert (ca. 60 cm stark) oder weisen Strickteile (Holz) mit Vormauerung auf.
 Das Mauerwerk ist durchgehend verputzt.
- Die Öffnungen im Wohnteil sind «Löcher» im Mauerwerk, meist trichterförmig.
 Der murale Charakter bleibt erhalten.
- Beim Pfeilerbau (Stall-, bzw. Scheunenteil) geht die Mauer bis unter die Wandpfette.

Oftmals, insbesondere wenn die Fassade sich gegen die Gasse wendet, weist der Stallbau grosse Bogenöffnungen oder gar fensterartige Öffnungen auf. Die grossen Öffnungen sind entweder mit horizontal liegenden Balken aufgefüllt oder mit vertikal stehenden Brettern ausgefacht.

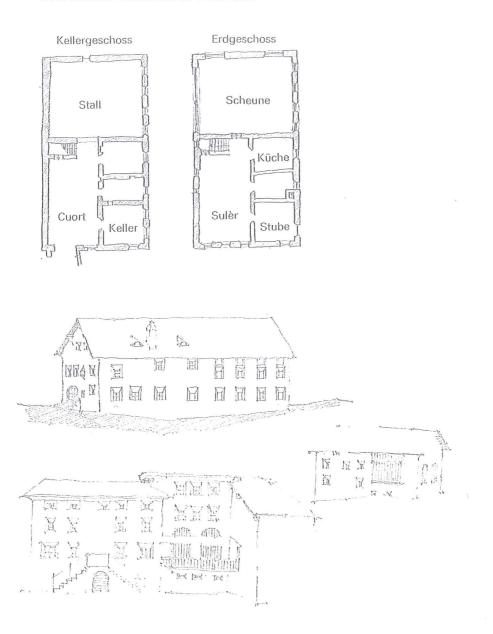
Das obere Tor zum Sulèr, ungefähr 2 m breit, und das untere Tor Cuort sind häufig zusammenliegend oder jeweils halbgeschossig gegenüber dem Gassenniveau versetzt angeordnet.

- Das Dach ist in der Regel ein reines Satteldach mit Steinplatten eingedeckt auf Pfettenkonstruktion. Die Pfettenköpfe sind sichtbar mit fehlender oder einfacher Verzierung oder eingemauert. Dachaufbauten für Lichteinfall sind nicht häufig. Sie sind klein (einzelnes Fenster).
- Anbauten und Vorbauten gibt es in Form von Erkern (in Stube und auf die Gasse gerichtet), Balkonen (Holzkonstruktion mit vertikaler Brettlifüllung und überdacht, z. T. mit sep. Dach) oder Aussentreppen.
- Gewölbe weisen die Räume im Keller, die Küche und die Vorratsräume und allenfalls der Sulèr auf.
 - Die andern Räume wie Stuben, Kammern und die Ställe haben Holzbalkendecken.

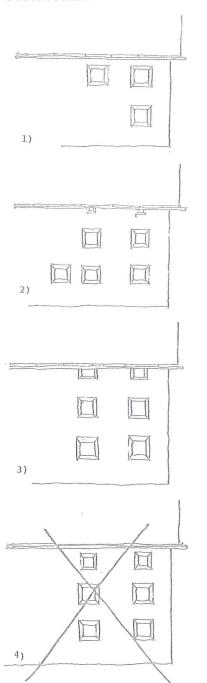




Ortsübliche traditionelle Bauweise



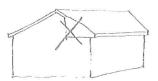
Geschosszahl

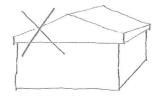


Die Beispiele 1 bis 3 zeigen typische zweigeschossige Bauten (2 vollständige und normal ausgebildete Fensterreihen auf der Traufseite).

Beispiel 4 ist hingegen ein 3-geschossiger Bau (auf der Traufseite gemessen).

Dachgestaltung

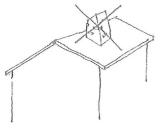


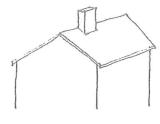


Typisch sind gleiche Dachneigungen.

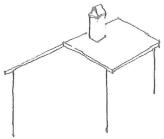
Der First ist symmetrisch angeordnet.

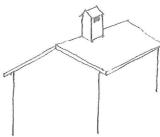
Nur bei Krüppelwalmdächern ist die Dachhaut (abgeschrägt) in die Giebelseite hinabgezogen.

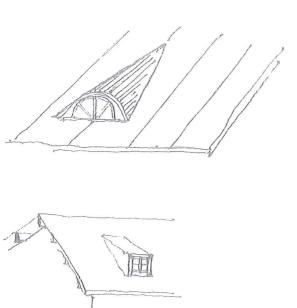




Kamine weisen keinen Anzug auf und sind zumeist mit einem Dächlein versehen, das die Form des Hauptdaches übernimmt.

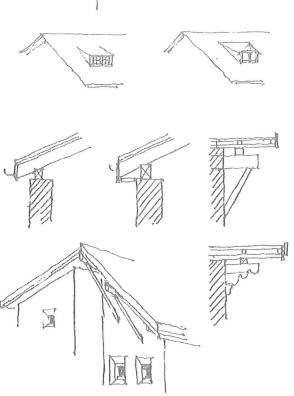






Dachaufbauten zur Belichtung von Dachräumen sind klein zu halten.

Es sind verschiedene (traditionelle) Formen möglich.



Das Dach ist in der Regel auf der Ort- wie auf der Traufseite knapp vorspringend. Nur zur Deckung eines darunterliegenden Balkons oder bei Eingangsfront mit versetzter Mauer sind grössere Vordächer angebracht.

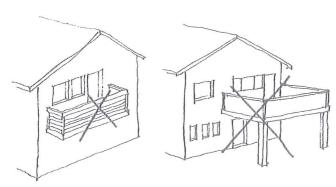
Balkone und Loggia

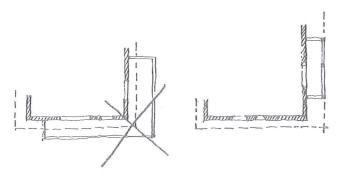


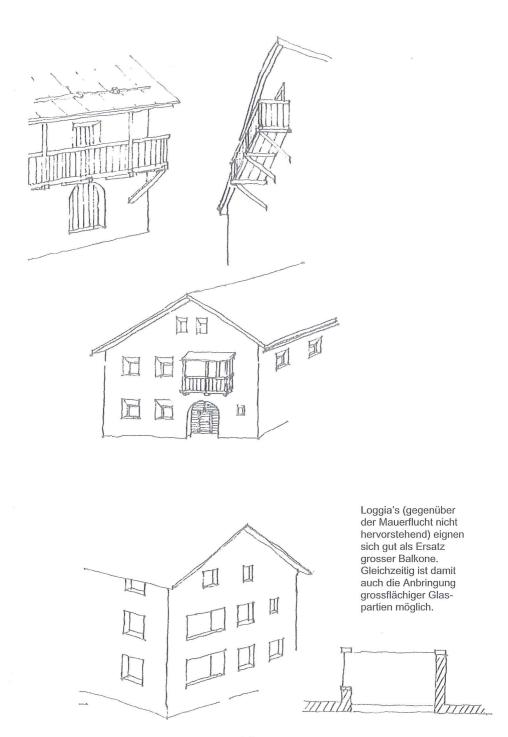
Balkone sind in Holz konstruiert. Die Füllung besteht aus vertikal stehenden Brettlis (meist speziell geformt).

Andere Materialien oder auch horizontale Füllungen sind fremd und störend.

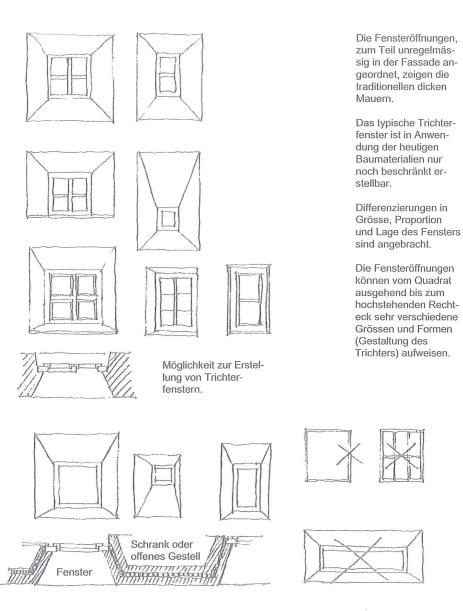
Balkone sind gut in den Bau zu integrieren (Material, Länge des Balkons, Konstruktionsprinzip, Dachgestaltung etc.).





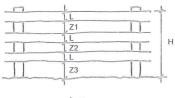


Fenster



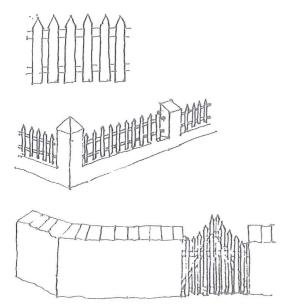
Aussengestaltung

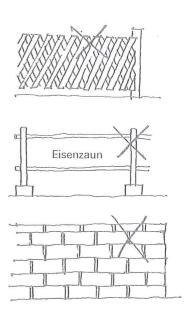


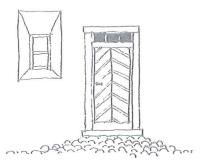


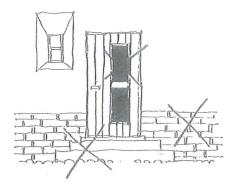
Z1+Z2+Z3 - 2/3 H 3xL - 2/3 H

Gartenabschrankungen (für Blumen- und Gemüsegarten, etc.) in Form eines Holzzaunes oder einer Mauer (verputzt) mit abgeschrägter Bedeckung (Steinplatten) sind angebracht.







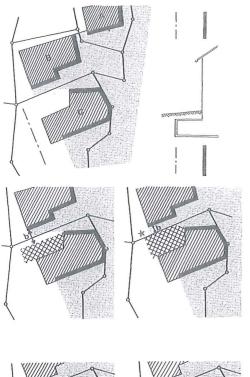


Gegenüber dem Gassenniveau erhöhte Hauseingänge (Altbauten) sind in traditioneller Form zu belassen.

Anhang 2

TECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN

Art. 16 Genereller Gestaltungsplan Art. 73 Baulinien, Niveaulinien





Hochbauverbot

Baugestaltungslinie



Baulinie



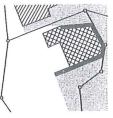
Erweiterungsmöglichkeiten Gebäude C

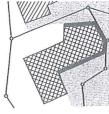
a = Grenzabstand

b = Gebäudeabstand

Grenz- und Gebäudeabstand in der Dorf- und Dorferweiterungszone gemäss Art. 90 EG z.ZGB

★ mit Zustimmung des Nachbarn

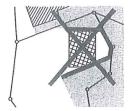






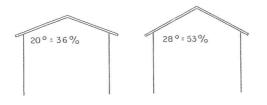
Wiederaufbau Gebäude C nach Abbruch oder Brandfall

«gesetzmässig»



«nicht erlaubt»

Art. 20 Dächer



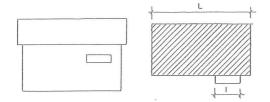
Dorfzone:

Dachneigung 20 – 28° = 36 – 53%

Übrige Zonen:

Dachneigung mind. 20° = 36%

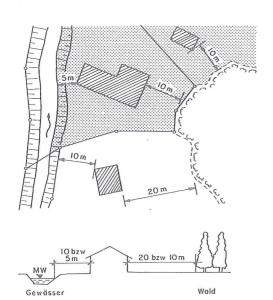
Art. 21 Balkone



L = Fassadenlänge

I = max. L/3

Art. 26 Gewässer- und Waldabstand



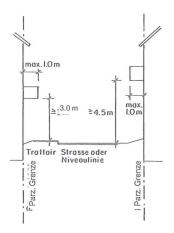
Bauzone

Parzellengrenze

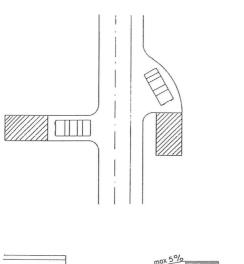
シュュ Waldrand

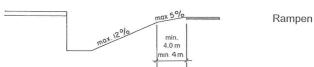
MW = Mittelwasser

Art. 37 Benützung des öffentlichen Luftraumes

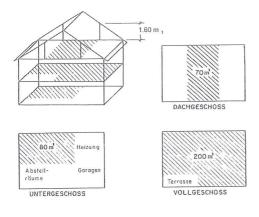


Art. 42 Abstellplätze für Motorfahrzeuge; c) Anordnung





Art. 53 Ausnützungsziffer



Die schraffierten Flächen sind als Bruttogeschossflächen (BGF) anzurechnen.

Beispiel:

Anrechenbare Landfläche 700 m²

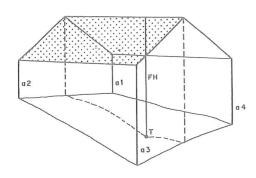
Bruttogeschossfläche 70 m²

200 m² 80 m² 350 m²

Total BGF

$$AZ = \frac{BGF}{LF} = \frac{350}{700} = 0.5$$

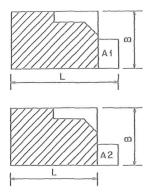
Art. 55 Gebäude- und Firsthöhe



FH = Firsthöhe

T = tiefster Punkt des gewachsenen Bodens unter First

Art. 56 Gebäudelänge



L = massgebende Gebäudelänge

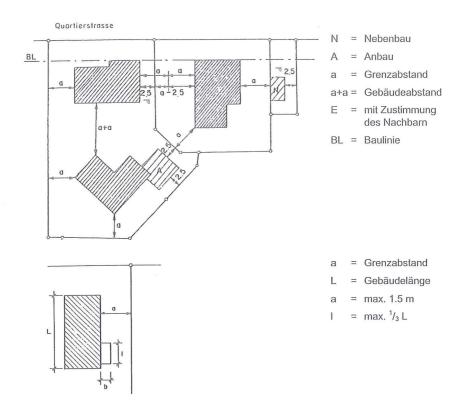
B = Gebäudebreite

LxB = Kleinstes umschreibendes Rechteck

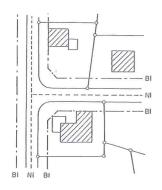
A1 = An- oder Nebenbau gemäss Art. 56 Abs. 2 (> 50 m² BGF)

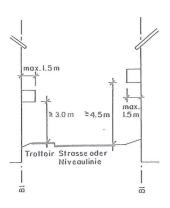
A2 = An- oder Nebenbau gemäss Art. 56 Abs. 2 (50 m² BGF)

Art. 57 Grenz- und Gebäudeabstände, Vorsprünge



Art. 73 Baulinien, Niveaulinien





BI = Baulinie

NI = Niveaulinie

Stichwort (Marginalie)	Artikel Nr.	Seite im Anhang
A Abänderung des Baugesetzes Abänderung von Quartierplänen Abstellplätze für Motorfahrzeuge Alter Bestand im Quartierplan Änderung in der Bauausführung Anordnung von Parkplätzen Anschlussgebühren Antennen und Reklamen Aufhebung von Quartierplänen Auflage des Baugesuches Auflage des Quartierplanes Auflage n in der Baubewilligung Ausführung der Bauten (Grundsatz) Auskragende Gebäudeteile Ausnahmebewilligung Ausnützungsziffer	17 96 40 87 108 42 78 23 96 103 93 106 27 57	71 72
B Balkone Bau von gemeinschaftlichen Anlagen im Quartierplan Bauabnahme Bauamt Bauarbeiten Bauasführung Baufristen Baubeginn Baubehörde Baubescheid Baubewilligung, Bedingungen und Auflagen Baubewilligungspflicht Baugebühren Baugespann Baugespann Baugruppen, erhaltenswert Baukommission	21 97 109 7 34 27, 108 107 107 4 105,106 106 99 110 100, 102, 104, 106 101 19 5	70
Baukontrollen Baulandumlegung im Quartierplan Baulinien Bauprojekte Baureife Bausperre Bauvorschriften im Quartierplan Beanspruchung öffentlicher Grund, Boden, Gewässer	109 86 73 74 72 10 82 36	69, 74
Beanspruchung des Privatbodens Benützung des öffentlichen Luftraumes Benützungsgebühren Bereinigung von Rechten etc. im Quartierplan Bezugsbewilligung Busse	38 37 78 90 109 113	71
C Campieren	25	
D Dächer Dachwasser Dorfzone Dorferweiterungszone	20 32 45 46	70

Stichwort (Marginalie)	Artikel Nr.	Seite im Anhang
E Einfriedungen Einleitung des Quartierplanes Einsprachen zum Baugesuch Einzelbauten, geschützt, schützenswert Energiehaushalt Erhaltenswerte Baugruppen Erlass des Baugesetzes Erlass des Quartierplanes Ersatzabgabe für Abstellplätze Erschliessung Erschliessungsanlagen, öffentliche Erschliessungskostenverteilung im Quartierplan Erstellung des Quartierplanes	22 91 103 19 29 19 17 94 41 68 76 71, 79 98 92	67
F Feinerschliessung Feuerschutzgebühren Finanzierung private Erschliessungsanlagen Firsthöhe Forstwirtschaftszone Freihaltezone	70 78 79 55 60 58	72
G Gebäudeabstand Gebäude- und Firsthöhe Gebäudelänge Gebühren Gefahrenzonen Geltungsbereich Gemeinbedarfabzug im Quartierplan Gemeinschaftliche Anlagen im Quartierplan, Bau/Unterhalt Generelle Projekte und Bauprojekte	57 55 56 111 67 1 88 97	73 72 73
Genereller Erschliessungsplan Genereller Gestaltungsplan	15 16	69
Geschützte Einzelbauten Gestaltung Gewässer- und Waldabstand Gewässerschutz Gewerbezone	19 18 26 35 50	57 ff 70
Golfplatzzone Grenzabstand Grenzbereinigung im Quartierplan Grundeigentümerbeiträge Grund- und Groberschliessung Grundordnung Grundwasser- und Quellschutzzone	63 bis 57 85 77 69 13 62	73
H Hochbauverbot	16	69
I In-Kraft-Treten	116	
K Kinderspielplätze und Nebenräume	44	

Stichwort (Marginalie)	Artikel Nr.	Seite im Anhang
L Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone	64 59	
M – N Natur- und Heimatschutz Naturschutzzone Nebenräume Neuzuteilung im Quartierplan Niveaulinien Nutzungskonzentration im Quartierplan Nutzungsübertragung und Parzellierung	3 65 44 89 73 83 54	74
O Öffentliche Auflage des Baugesuches Öffentliche Auflage des Quartierplanes Öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Öffentliche Erschliessungsanlagen Öffentlicher Grund, Boden, Gewässer; Beanspruchung Öffentlicher Luftraum, Benützung Öffentlicher und einheimischer Wohnungsbau	103 93 51 76 36 37 48	71
P Parkplätze Parzellierung Pflichtparkplätze Planungskommission Planungskosten im Quartierplan Planungsmittel Planungszone Privatboden, Beanspruchung Private Erschliessungsanlagen Projekte, generelle Prüfung des Baugesuches Publikation des Quartierplanes	40 ff 54 40 6 95 9 10 38 71, 79 74 104 103 93	
Q Quartiererschliessungsplan Quartiergestaltungsplan Quartierplanung Quellschutzzone	84 81 80 ff 62	
R Rechtsmittel Reklamen und Antennen Revers Richtpläne Richtlinien Ruhezone	115 23 106 11 12 66	
S – Sch Schallschutz Schneefang Schützenswerte Einzelbauten	30 32 19	

Stichwort (Marginalie)	Artikel Nr.	Seite im Anhang
St Strassenverzeichnis	24	
U Übertretungen Übriges Gemeindegebiet Umweltbelastung Umweltverträglichkeitsprüfung Unterhalt und Betrieb der Bauten Unterhalt der Verkehrsanlagen Unterhalt von gemeinschaftlichen Anlagen im Quartierplan	113 61 33 102 31 43 97	
V Verantwortlichkeit Verkehrsanlagen, Unterhalt Verkehrssicherheit Verfahren bei Erlass oder Abänderung des Baugesetzes Verfahren betr. Bau- und Niveaulinien Vollzug Vorprüfung des Baugesuchs Vorsprünge an Gebäuden	112 43 39 17 75 111 102 57	73
W Wald- und Gewässerabstand Widerhandlungen Wiederherstellung Wintersportzone Wohnhygiene Wohnungsbau, öffentlicher und einheimischer Wohn-, Gewerbezone D/E/F Wohnzonen A/B/C	26 113 114 63 28 48 49	70
X – Z Zäune Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Zone für landwirtschaftliche Bauten Zone für öffentlichen und einheimischen Wohnungsbau Zonenplan Zonenschema Zweck der Bauvorschriften	22 51 59 48 14 52 2	